

Bebauungsplan „GE Ost - Nördlich Murrstraße“, Stadt Kornwestheim



Faunistische Untersuchungen mit
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



Bericht



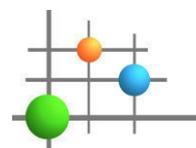
Auftraggeber



STADT KORNWESTHEIM

Stadt Kornwestheim

Auftragnehmer



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Bebauungsplan „GE Ost - Nördlich Murrstraße“, Stadt Kornwestheim



Faunistische Untersuchungen mit
spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung



Bericht

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Landschaftspl. Kerstin Schlange
Dipl.-Agr. Biol. Jana Heinz
Dipl.-Biol. Sandra Brand
Jochen Völlm

verfasst: Ludwigsburg, 20.06.2013

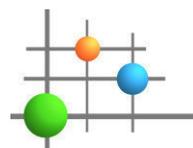
.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG



Stadt Kornwestheim

Jakob-Sigle-Platz 1 • 70608 Kornwestheim

Fon: 07154/202-8371 • Fax: 07154/202-8710
E-Mail: cordula_wohnhas@kornwestheim.de • Internet: <http://www.kornwestheim.de>



ÖKOLOGIE · PLANUNG · FORSCHUNG

Dipl.-Geogr. Matthias Güthler

Eckenerstraße 4 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 992 17 26 • Fax: 07141/ 298 29 55
E-Mail: info@oepf.de • Internet: www.oepf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
2	Durchgeführte Untersuchungen	4
3	Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung	6
3.1	Realnutzung und Habitatstrukturen.....	6
3.2	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
3.3	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
3.4	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4	Wirkungen des Vorhabens	13
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	14
5.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	14
5.1.1	Säugetiere.....	14
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).....	21
7	Gutachterliches Fazit	22
8	Literatur	23
9	Anhang	25
9.1	Erfasste Habitatstrukturen	25
9.2	Rechtliche Grundlagen	28
9.3	Karten.....	33
9.4	Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Vorgaben des MLR	
10	Anlage	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets	2
Abbildung 2: Grenze des Vorhabenbereichs und des weiteren Untersuchungsgebiets	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine	5
Tabelle 2: Summe der Beobachtungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	8
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Reptilienarten.	8
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Amphibien	9
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet erfasste Schmetterlinge	10
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	11
Tabelle 7: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....	13
Tabelle 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	15
Tabelle 9: Summe der Beobachtungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, relevanten Vogelarten	16
Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.....	17
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet erfasste Bäume mit Habitatstrukturen	25
Tabelle 12: Art der aufzuhängenden Ersatzquartiere bei Rodung des entsprechenden Habitatbaums.	26

Kartenverzeichnis

Karte 1: Realnutzung und Habitatstrukturen.....	Anhang
Karte 2: Untersuchungsergebnisse Vögel.....	Anhang
Karte 3: Untersuchungsergebnisse Reptilien, Amphibien und Fledermäuse.....	Anhang

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Realisierung des Bebauungsplans „GE Ost - Nördlich Murrstraße“ im Osten des Stadtgebiets der Stadt Kornwestheim ist mit Eingriffen in naturschutzfachlich wertvolle Strukturen wie Streuobstwiesen, Grünland, strukturreiche Kleingärten, Gehölze und einem begrünten Regenrückhaltebecken verbunden. Die genannten Lebensräume können grundsätzlich von den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien genutzt werden. Da erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Vertreter der genannten Tiergruppen durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der vorliegende saP werden:

- Die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien untersucht,
- das Potenzial des Untersuchungsgebiets als Habitat für die genannten Tiergruppen ermittelt,
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- Art und Umfang ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt.

Die Stadt Kornwestheim hat das Büro Ökologie • Planung • Forschung (ÖPF), Diplom-Geograph Matthias Güthler mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- amtliche Biotopkartierung
- eigene Erhebungen im April/Mai 2013
- LUBW (2008a): "Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten"
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:

- Säugetiere (BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005)
 - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999; HÖLZINGER & BOSCHERT 2001; HÖLZINGER & MAHLER 2001, HÖLZINGER et al. 2007)
 - Amphibien und Reptilien (LAUFER et al. 2007)
 - Schmetterlinge (EBERT 1993 bis 2005)
 - Käfer (BRECHTEL & KOSTENBADER 2002)
 - Libellen (STERNBERG & BUCHWALD 1999, 2000)
 - Farn- und Blütenpflanzen (SEBALD et al. 1992 bis 1998; aktualisierte Verbreitungskarten unter www.flora.naturkundemuseum-bw.de)
 - Die Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- Luftbilder, topografische Karten
 - Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).

- Begründung zum Bebauungsplan „GE Ost - Nördlich Murrstraße“, Stadt Kornwestheim, (LK&P Ingenieure Gbr., Mutlangen, Stand 24.04.2013)
- Entwurf zum Bebauungsplan „GE Ost - Nördlich Murrstraße“, Stadt Kornwestheim, (LK&P Ingenieure Gbr., Mutlangen, Stand 24.04.2013)

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Osten des Stadtgebiets der Stadt Kornwestheim (vgl. Abbildung 1) am Nordrand des bestehenden Gewerbegebiets „Ob dem Klingelbrunnen I“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Ost - Nördlich Murrstraße“ umfasst ca. 1,34 ha.

Das Untersuchungsgebiet stellt derzeit eine Mischung aus Kleingartenparzellen und Wiesenflächen dar (vgl. Abbildung 2). Teile der Wiesen sind mit Streuobstbäumen bestanden. Mittig befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Nördlich des geplanten Baugebiets schließt ein Ackerschlag an sowie weitere langjährig bewirtschaftete und strukturreiche Kleingartenparzellen. Im Süden grenzen das bestehende Gewerbegebiet sowie das Areal des CVJM an. Eine weitergehende Beschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

Der Bebauungsplan sieht in der östlichen Hälfte seines Geltungsbereichs die Umwandlung von Kleingärten und Wiesenflächen in Gewerbegebiet vor. Hierdurch wird das bestehende Gewerbegebiet entlang der Murrstraße um ca. 0,47 ha ausgedehnt um örtlichen Betrieben notwendige Erweiterungsflächen anbieten zu können. In der westlichen Hälfte soll ein Teil der Wiesen in Kleingartenparzellen umgewidmet werden. Diese Parzellen erweitern die vorhandene Kleingartenlage im Westen bzw. Norden des Untersuchungsgebiets. Das Regenrückhaltebecken sowie die nördlich und südlich angrenzenden Wiesenflächen mit einem jungen Streuobstbestand bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.

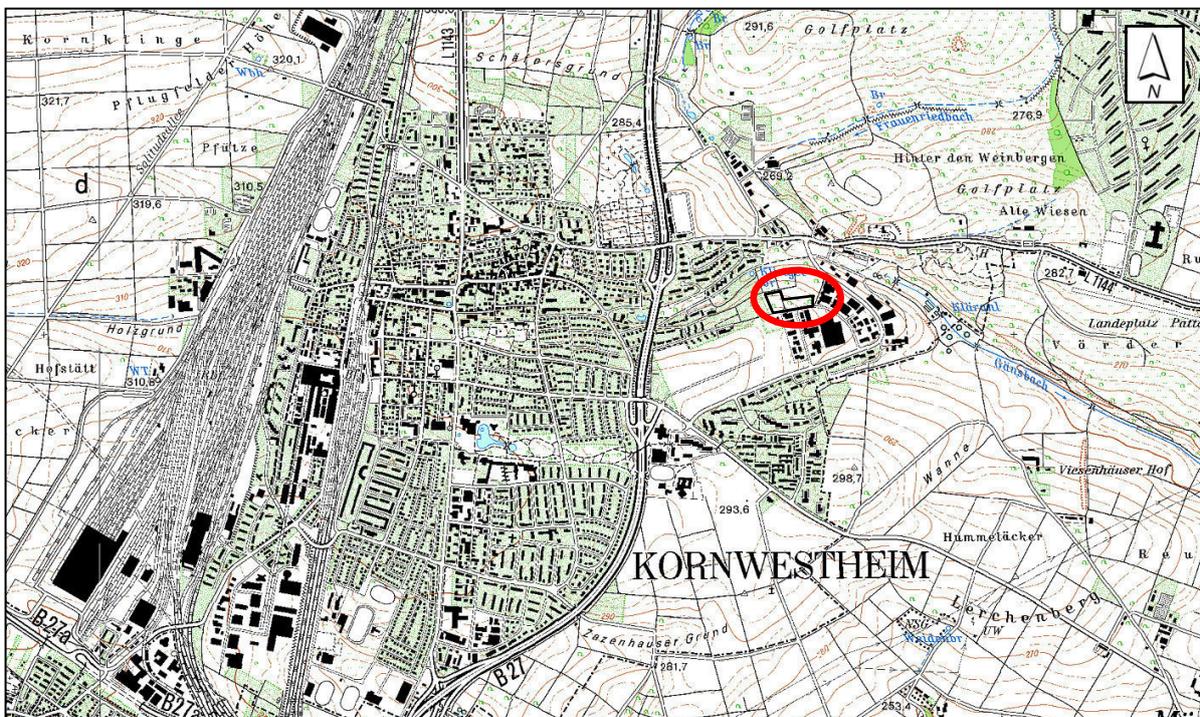


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rote Linie), Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.



Abbildung 2: Grenze des Vorhabensbereichs (engeres Untersuchungsgebiet, rote Linie) und des weiteren Untersuchungsgebiets (blaue Abgrenzung), unmaßstäblich.

Schutzgebiete und -objekte:

Es sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte innerhalb oder im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden.

2 DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN

Es wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen für verschiedene Tiergruppen durchgeführt.

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten fünf Begehungen im April und Mai 2013 im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 2), wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten schriftlich in einer Karte festgehalten. Hinzu kamen Sichtbeobachtungen, teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases.

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausaktivitäten wurden zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2013 drei Detektorbegehungen durchgeführt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden dabei lagegenau in Handkarten eingetragen. Bei den Transektbegehungen wurden Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Diese zeichnen die Fledermausrufe automatisch und in Echtzeit auf. Die Rufe wurden anschließend mit Hilfe des Programms BatExplorer 1.8 analysiert und eine manuelle Artbestimmung durch Überprüfung und Vermessung der Sonogramme durchgeführt. Die manuelle Auswertung erfolgte konservativ, d. h. es mussten bei Einzelrufen und Rufreihen mehrere Artmerkmale eindeutig erfüllt sein. Wurden in Rufreihen Rufmerkmale gefunden, die auch Verwechslungsarten zuzuordnen sind, wurde der Ruf keiner Art zugeordnet. Durch die Aufzeichnung aller verhörten Rufe mit Zeitangabe, entstand bei der Auswertung ein recht genaues Bild der Aktivitätsdichte der Fledermäuse und ein ungefähres Bild der Aktivitätsverteilung verschiedener Fledermausarten im Gebiet. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein. Darüber hinaus wurden geeignete Strukturen an Gebäuden oder Bäumen auf Bewohner überprüft.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung und dem Einsatz von künstlichen Verstecken im engeren Untersuchungsgebiet. Hierzu wurden bei drei Begehungen die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen sowie insgesamt 20 künstliche Verstecke kontrolliert. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt.

Amphibien

Die Amphibienerfassung erfolgte mittels Sichtbeobachtung und Verhören im engeren Untersuchungsgebiet. Die Landlebensräume wurden an zwei Begehungsterminen tagsüber bzw. in der Dämmerung bei möglichst feucht-warmer Witterung untersucht. Die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen, vor allem das Regenrückhaltebecken und sein näheres Umfeld, wurden abgesucht. Unter Kleinstrukturen wie Steine oder Holzbretter, aber auch unter den künstlichen Verstecken, wurde nach Tieren in ihrem Tagesversteck gesucht. Darüber hinaus wurden offene Wasserflächen im Regenrückhaltebecken sowie wassergefüllte, offene Behältnisse in den Kleingärten auf Laich, Larven und adulte Amphibien hin untersucht. Im Zuge der Fledermauserfassung erfolgte zusätzlich ein nächtliches Verhören.

Habitatstrukturen

Zusätzlich zur Erfassung der Tiergruppen erfolgten Begehungen des engeren Untersuchungsgebiets zur Erfassung von Strukturen an Gehölzen und Geräteschuppen, die für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind.

(z.B. Baumhöhlen, -spalten, dauerhafte Nester, Spalten an Schuppen). Die Untersuchung von Hohlräumen erfolgte mittels Videoendoskop. Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde auf seine Eignung als Lebensraum für Amphibien und Reptilien hin untersucht. Darüber hinaus wurde nach Fraßpflanzen von Schmetterlingsarten Ausschau gehalten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfolgten Erfassungstermine:

Tabelle 1: Erfassungstermine

Untersuchung	Datum
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien	23.04.2013 27.05.2013
Erfassung der Tiergruppe Vögel	15.04.2013 26.04.2013 05.05.2013 13.05.2013 24.05.2013
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse	06.05.2013 21.05.2013 02.06.2013
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	23.04.2013 06.05.2013 21.05.2013
Erfassung der Tiergruppe Amphibien	06.05.2013 04.06.2013

3 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

3.1 Realnutzung und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet stellt derzeit eine Mischung aus Kleingartenparzellen und Wiesenflächen dar (vgl. Karte 2). Teile der Wiesen sind mit Streuobstbäumen bestanden. Mittig befindet sich ein Regenrückhaltebecken, dessen Böschungen von Weidengebüschen und Ruderalvegetation bzw. Brombeergestrüpp eingenommen wird.

Ein asphaltierter Feldweg teilt das Gebiet in einen östlichen und einen westlichen Bereich. Der östliche Abschnitt besteht überwiegend aus drei Kleingartenparzellen, die neben typischen Strukturen wie Schuppen, Terrasse, Schnitthecken, Gemüse- und Staudenbeeten zahlreiche Gehölze und Einzelbäume aufweisen. Hervorzuheben sind mehrere große Walnussbäume sowie eine Reihe alter mittel- bis hochstämmiger Obstbäume. In einem Fall hat sich ein zusammenhängender Gehölzbestand entwickelt, der sowohl aus alten Obstbäumen und standorttypischen Straucharten wie Roter Hartriegel und Liguster als auch aus standortuntypischen Gehölzen wie Fichten und Thujen besteht. Die Rasenflächen sind auf Grund des häufigeren Schnitts zwar als Zierrasen mit einem hohen Moosanteil ausgeprägt, aber relativ artenreich und anscheinend weitgehend ungedüngt. Zwischen Kleingartenparzellen und Murrstraße befindet sich eine Mähwiese, die nach Osten schmal zuläuft. Sie ist an der Südgrenze der Kleingartenparzellen mit einer Obstbaumreihe aus alten hochstämmigen Apfelbäumen bestanden, deren Lücken in den letzten Jahren durch Nachpflanzungen ergänzt wurden. Der Wiesenbestand weist innerhalb der Fläche deutliche Unterschiede auf, ist mehrheitlich aber als Fettwiese mittlerer Standorte anzusprechen. Insbesondere im Osten der Fläche und entlang der Wege sind die Bestände stark durch Obergräser wie Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Nährstoffzeiger wie Löwenzahn (*Taraxacum officinales*) dominiert und insgesamt artenarm. Im Westen der Fläche findet sich dagegen kleinräumig ein magerer Wiesenabschnitt. Hier treten die Obergräser zurück, während gleichzeitig Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und in geringem Umfang Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) vorkommen.

Mehrere der alten Obstbäume weisen Baumhöhlen auf. Hinzu kommen Holzspalten und Rindenabplattungen, die ebenfalls als Habitatstruktur dienen können. An einem der Schuppen fand sich ein verlassenes Amselnest. Die geschlossenen Gehölzbestände und die dicht mit Efeu, Wildem Wein und Brombeere überwachsenen Maschendrahtzäune bieten weitere Niststandorte für Vögel. Vor allem in den Kleingärten bietet die Kombination aus offeneren, besonnten Flächen und dichter Vegetation in den Randbereichen gute Bedingungen für Reptilien. Sowohl in der Wiese als auch in den Kleingärten fand sich Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), eine Raupenfraßpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

In der westlichen Hälfte des Gebiets befindet sich das o.g. Regenrückhaltebecken. Als weitere besondere Struktur ist das Weidengebüsch nördlich des Rückhaltebeckens zu nennen, an dessen Fuß sich eine südexponierte Steinreihe findet. Darüber hinaus besteht dieser Teil des Gebiets vor allem aus Mähwiesen, die überwiegend mit Streuobst bestanden sind. Dabei stellen die Flächen rund um das Rückhaltebecken eine mehrere Jahre alte, etablierte Wiesenansaat mit einer relativ jungen Pflanzung aus hochstämmigen Streuobstbäumen verschiedener Obstsorten dar. Hieran schließt sich westlich eine Mähwiese an, die zur Hälfte mit alten hoch- und mittelstämmigen Apfel- und Birnbäumen bestanden ist. Der Bestand weist jedoch bereits Lücken auf, insbesondere die Apfelbäume sind überaltert. Die Wiesen sind in ihrer Artenzusammensetzung zwar unterschiedlich, enthalten jedoch in beiden Fällen die typischen Arten einer Fettwiese mittlere Standorte. Die um das Rückhaltebecken angesäte Wiese weist zudem Magerkeitszeiger wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) oder Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) auf. Der hohe Anteil an Löwenzahn (*Taraxacum officinales*) und der insgesamt wüchsige Bestand deuten jedoch auf die gute Nährstoffversorgung des

Bodens hin. Insbesondere entlang der Wege sowie entlang des Trampelpfads, der sich an der Grenze zu den westlich anschließenden Kleingärten gebildet hat, zeigt sich in der Vegetation zudem der zusätzliche Nährstoffeintrag u.a. durch Hundekot. Am Westrand des Untersuchungsgebiets liegen drei weitere Kleingartenparzellen. Während die mittlere Parzelle neu angelegt wurde und daher aktuell einen strukturarmen Ziergarten bildet, sind die beiden randlichen Parzellen in ihrer Struktur und Qualität mit denen in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets vergleichbar.

Vor allem in den alten Apfelbäumen der Streuobstwiese finden sich zahlreiche Baumhöhlen und -spalten. Während die junge Streuobstwiese noch keine geeigneten Habitatstrukturen für Vögel oder Fledermäuse aufweist, ist sie in der Kombination mit dem eingezäunten Regenrückhaltebecken ein attraktiver Reptilienlebensraum. Die besonnten, mit Brombeeren teils dicht bewachsenen Böschungen sind durch die Einzäunung vor Hunden und Katzen geschützt. Gleichzeitig bieten die Wiesenflächen gute Jagdareale. Dies gilt auch für die Steinreihe am Fuß des Gehölzes, die neben Sonnenplätze mit ihren Fugen und Spalten gute Rückzugsräume bietet. In der jungen Streuobstwiese findet sich wiederum vereinzelt Stumpfblättriger Ampfer.

Nördlich des geplanten Baugebiets schließt ein Ackerschlag an sowie weitere langjährig bewirtschaftete und strukturreiche Kleingartenparzellen. Im Süden grenzen das bestehende Gewerbegebiet sowie das Areal des CVJM an. Randlich ragen einige kleinere private und öffentlich Grünflächen in das Untersuchungsgebiets. Während die kleine Verkehrsinsel an der Murrstraße als artenreiche Wiese eingesät wurde und mit einer Rotblühenden Rosskastanie bestanden ist, wurden die privaten Grünflächen mit einer Reihe aus Einzelbäumen (Säulen-Hainbuche, Kugel-Ahorn), Stauden und bodendeckenden Gehölzen gestaltet.

3.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, der artspezifischen Standortansprüche und/ oder der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

3.3 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Das Gebiet weist für Fledermäuse eine Reihe von Habitatstrukturen auf. Zum einen finden sich zahlreiche Baumhöhlen, die sich als Wochenstubenquartier eignen würden. Zum anderen weisen einige Bäume Rindenabplattungen, Holzspalten und Aushöhlungen auf, die als Tagesquartiere geeignet sind. Darüber hinaus wäre die Beeinträchtigung von Populationen durch den Verlust wesentlicher Bestandteile von Jagdrevieren denkbar.

Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse brachte jedoch nur an einem Begehungstermin eine jagende Zwergfledermaus (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Summe der Beobachtungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ex. B1	Ex. B2	Ex. B3	Ex. Σ Beob.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	0	0	1	1

Ex. B 1-3 Exemplare Begehung mit Nummer
Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Ex. Σ Beob. Summe beobachteter Exemplare
Summe der beobachteten Individuen einer Art

Es fanden sich keine Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) (bevorzugte Gehölze, arttypische Fraßspuren an Nüssen).

Das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), en Luchs (*Lynx lynx*) und des Bibers (*Castor fiber*) kann auf Grund der Biotopstruktur des Gebiets und der Umgebung ausgeschlossen werden.

Für den Wolf (*Canis lupus*), Braunbär (*Ursus arctos*) und den Otter (*Lutra lutra*) sind derzeit keine Vorkommen in Baden-Württemberg bekannt.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aus der Tiergruppe der Säugetiere die Fledermäuse potenziell von den Auswirkungen des Bauvorhabens betroffen und werden daher im Weiteren geprüft.

Die übrigen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet finden sich an verschiedenen Stellen geeignete Strukturen, die für Reptilien als Lebensraum geeignet sind. Hierzu gehört z.B. das eingezäunte Regenrückhaltebecken mit seinen Böschungen. Das Gebiet weist durch Spaziergänger, Hunde und Katzen sowie den Anliegerverkehr zu den Gartengrundstücken eine deutliche Störungsfrequenz auf. Durch die Auszäunung und die geringe Pflege der Böschungen stellt das Rückhaltebecken daher einen geschützten Rückzugsraum dar. (vgl. Tabelle 3).

Blindschleiche (*Anguis fragilis*): Von dieser Art besteht eine reproduktionsfähige Population, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie der südlich und nördlich angrenzenden extensiv genutzten Wiesenflächen hat. Teil des Lebensraums ist auch der flache Steinriegel am Fuß des Weidengebüschs nördlich des Rückhaltebeckens.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorgefundene Reptilienarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk	RL B W	RL D	F F H	B G	B1		B2		B3		Σ Beob.	
							a.	J.	a.	J.	a.	J.	a.	J.
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bl	*	*		b	1		2		2		5	

RL BW Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (Lauer 1999)

RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Kühnel et al. 2009)

- BG Bundesnaturschutzgesetz**
 b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- B 1-3 Begehung mit Nummer**
 Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin
- Σ **Beob.** Summe der beobachteten Individuen einer Art
- a. adulte Tiere
 J. Jungtiere

Die Population der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist eine nach BNatSchG besonders geschützte Art und damit im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen.

Die Tiergruppe Reptilien wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Da das Regenrückhaltebecken und die unmittelbar angrenzenden Flächen bereits seit über 10 Jahren bestehen und inzwischen eine eingewachsene, pflegeextensive Vegetation aufweisen, ist der Bereich grundsätzlich für eine Reihe von Amphibienarten als Lebensraum geeignet.

Es konnten jedoch keine Amphibien im Bereich des Rückhaltebeckens erfasst werden. Bei der Überprüfung geeigneter Tagesverstecke wurden in den Kleingärten im östlichen Untersuchungsgebiet jedoch zwei Exemplare des Bergmolchs angetroffen.

Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*): Bei den gefundenen Tieren handelte es sich um zwei Jungtiere aus dem Vorjahr (vgl. Tabelle 4). Laichhabitate konnte jedoch nicht ermittelt werden. Über die Größe und räumliche Ausdehnung der Population können daher keine Aussagen getroffen werden.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk	RL B W	RL D	F F H	B G	B1	B2	Σ Beob.
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	BM	*	*		b		2	

- RL BW Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (Lauer 1999)**
- RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Kühnel et al. 2009)**
- BG Bundesnaturschutzgesetz**
 b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- B 1-3 Begehung mit Nummer**
 Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin
- Σ **Beob.** Summe der beobachteten Individuen einer Art

Der Bergmolch ist eine nach BNatSchG besonders geschützte Art und damit im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen.

Die Amphibien werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Fische

Geeignete Gewässer kommen im Untersuchungsgebiet oder dessen näherer Umgebung nicht vor. Die Tiergruppe Fische wird daher nicht weiter betrachtet.

Käfer

Die artenschutzrechtlich relevanten Käfer sind auf das Vorkommen geeigneter Habitatbäume (Heldbock, Eremit, Alpenbock) oder auf nährstoffarme Stillgewässer mit intakter Unterwasser- und Ufervegetation (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) angewiesen. Während Heldbock und Alpenbock auf bestimmte Laubbaumarten spezialisiert sind, ist der Eremit gelegentlich selbst in geeigneten Nadelbäumen anzutreffen. Jedoch benötigt dieser alte Bäume, die bereits Höhlen mit großen Mengen Mulm aufweisen. Die Bäume im Untersuchungsgebiet hingegen erfüllen diese Kriterien nicht. Für den Vierzähnnigen Mistkäfer sind derzeit keine Vorkommen in Baden-Württemberg bekannt.

Die für die Arten relevanten Lebensraumstrukturen kommen im Bereich des Untersuchungsgebiets nicht vor. Somit kann ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Käfer im Gebiet ausgeschlossen werden. Die Tiergruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet kommt eine Pflanzenart vor, die einer FFH Anhang IV-Art aus der Tiergruppe Schmetterlinge als Raupenfraßpflanze dienen kann. Dabei handelt es sich um den Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Er gehört zu den Fraßpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Insgesamt entsprechen die sonstigen Lebensraumbedingungen wenig den Ansprüchen der Falterart, die eher in feuchten Biotopen anzutreffen ist. Insbesondere der Mahdzeitpunkt der Wiesen macht das Vorkommen der Arten äußerst unwahrscheinlich.

Während der Erfassung konnten dagegen zwei Bläulings-Arten nachgewiesen werden, die für extensiv genutzte, artenreiche Wiesen in Kornwestheim typisch sind (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet erfasste Schmetterlinge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	BG	FFH
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*		
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	*	*		

Die Tiergruppe der Schmetterlinge wird nicht weiter betrachtet.

Libellen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen im Vorhabensbereich kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Fortpflanzungsgewässer fehlen.

Die Tiergruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

Weichtiere

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Weichtiere Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) im Gebiet kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden.

Die Weichtiere werden daher nicht weiter betrachtet.

3.4 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet 33 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 5.2). Davon sind 16 Arten als Brutvogel mit Revierzentrum im Untersuchungsgebiet einzustufen. Weitere fünf Arten sind als Brutvögel ohne Revierzentren im Untersuchungsgebiet einzuordnen.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Brutstatus	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	B	Nischenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	pB	Spechte
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	N	Freibrüter Siedlung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	N	Freibrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	B	Höhlenbrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	B	Höhlenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	B	Freibrüter Halboffenland
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	N	Freibrüter Halboffenland
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	Ü	Wasservogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	pB	Spechte
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	pB	Höhlen-, Gebäudebrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	pB	Nischenbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	B	Freibrüter Halboffenland
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	Ü	Freibrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	N	Freibrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	B	Nischenbrüter
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	N	Freibrüter
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	V	N	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	N	Gebäudebrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	pB	Bodenbrüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	B	Freibrüter
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	Ü	Greifvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	B	Höhlenbrüter
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	N	Freibrüter
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	DZ	Spechte
Zaunkönig	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	B	Freibrüter Siedlung
Zilpzalp	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	B	Bodenbrüter

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2007)
und

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004, 172 Seiten; Karlsruhe 2007 [Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11])

V Vorwarnliste
* nicht gefährdet
3 gefährdet
2 stark gefährdet

Brutstatus

B Brutvogel

pB	potenzieller Brutvogel, Brutvogel ohne Revierzentrum im Untersuchungsgebiet
N	Nahrungsgast
Ü	Überflieger
DZ	Durchzügler

Eine Reihe von Arten wurde als Nahrungsgast, Überflieger oder Durchzügler beobachtet. Diese Vogelarten werden im Weiteren artenschutzrechtlich betrachtet, wenn der Verlust wichtiger Nahrungshabitate die Funktionsfähigkeit des Brutreviers beeinträchtigt oder die Umsetzung des Bauvorhabens Störungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen verursachen, die die lokale Population einer Vogelart erheblich beeinträchtigen können.

Die Arten Kernbeißer und Graureiher sowie der streng geschützte Sperber sind ausschließlich als Überflieger registriert worden. Das Untersuchungsgebiet ist für diese Arten als Nahrungsraum anscheinend nicht von Bedeutung. Eine Störung der Arten durch die Umsetzung des Baugebiets ist nicht erkennbar. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Arten die als Nahrungsgast erfasst wurden und

- in ihren Beständen weder in Baden-Württemberg noch bundesweit bedroht sind,
- in Baden-Württemberg eine unveränderte bis positive Bestandsentwicklung aufweisen,
- für deren Erhalt die internationale Verantwortung nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt und
- für deren Erhalt Baden-Württemberg keine besondere Verantwortung trägt,

werden im Weiteren nicht betrachtet. Hierzu zählen im Untersuchungsgebiet die Elster, der Kormoran und der Teichrohrsänger. Alle drei Arten wurden zudem nur an einem Begehungstermin sowie mit nur ein bis zwei Individuen erfasst.

Die Arten Goldammer und Klappergrasmücke sind mit je einem Exemplar als Nahrungsgast beobachtet worden. Der Fitis wurde zu Beginn der Erfassung mit drei Exemplaren als Nahrungsgast erfasst. Die Arten stehen auf Grund ihrer rückläufigen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Baden-Württembergs. Die untersuchten Flächen scheinen jedoch weder als Brut- noch als Nahrungsrevier eine zentrale Rolle für eine der Arten zu spielen, ein Verbotstatbestand ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans für die Arten damit nicht gegeben. Goldammer, Klappergrasmücke und Fitis werden daher nicht weiter betrachtet.

Mauersegler und Rauchschwalbe wurden mehrfach als Nahrungsgast beobachtet, teils mit hoher Individuenzahl. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungsreviers. Weite Teile des Untersuchungsgebiets bleiben jedoch als Kleingarten bzw. Wiese erhalten. Der Verlust von Nahrungshabitaten durch die geplante Bebauung lässt derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen erkennen.

Der streng geschützte Wendehals, der sowohl in Baden-Württemberg als auch bundesweit stark gefährdet ist, wurde zu Beginn der Erfassung mit einem Exemplar registriert. Die Art wurde als Durchzügler eingestuft, da der beobachtete Wendehals zwar auf der Suche nach einem geeigneten Brutplatz war, sich jedoch nicht im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung angesiedelt hat. Die Art konnte im Weiteren nicht mehr nachgewiesen werden und wird daher nicht weiter geprüft.

Für die übrigen im Untersuchungsgebiet erfassten höhlen- und freibrütende Vogelarten sind Habitatstrukturen vorhanden. Das Planungsvorhaben hat daher Auswirkungen auf heimische Brutvogelarten. Betroffene Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 7 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans „Arrondierung GE Forstboden“ und ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 7: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffene Arten/ Gruppen
Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Fällung von Bäumen und Entfernen der Schuppen im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien insbesondere durch unbeabsichtigte Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umweltgefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
	Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Entfernung von Hecken /linearen Landschaftselementen	Zerstörung von Leitlinien zwischen Quartier und Jagdhabitat, Störung bei der Nahrungssuche	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse

Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage von Grünflächen	Entstehung neuer Habitate	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse		
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen über das bereits vorhandene Maß im Rahmen der siedlungsnahen Erholungsnutzung hinaus.	<p>Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen</p> <p>Störungen des Nahrungshabitats (phototaktische Insekten)</p> <p>Störungen von potenziellen Verbundkorridoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Vögel • Fledermäuse • Fledermäuse

5 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere

Untersucht wurde die Tiergruppe Fledermäuse (vgl. Kapitel 2). Erfasst wurde in diesem Rahmen die Zwergfledermaus. Es handelte sich um ein einzelnes junges Tier am Ostrand des geplanten Baugebiets. Im Zuge der Untersuchung geeigneter Habitatstrukturen an Bäumen und Schuppen konnten keine Fledermausquartiere festgestellt werden. Auf Grund der versteckten Lebensweise der Zwergfledermaus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden,

dass gelegentlich Tagesquartiere in den Baumhöhlen oder Schuppen bezogen werden. Das Vorhandensein einer Wochenstube kann hingegen ausgeschlossen werden, da entsprechende Untersuchungen u.a. mit Batlogger und Endoskop negativ ausfielen.

Die erfasste Fledermausart ist streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz und steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe Tabelle 8). Daher ist die Betroffenheit der Art durch die Umsetzung des Bbauungsplans im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt im weiteren Kapitel. Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 6.

Tabelle 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	s	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg
3 gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU)

BG Bundesnaturschutzgesetz

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand

FV günstig (favourable)

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Untersucht wurde die Tiergruppe Vögel (vgl. Kapitel 2). Erfasst wurden in diesem Rahmen insgesamt 33 Vogelarten. Bei 21 dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie im Gebiet oder in der direkten Nachbarschaft brüten.

Das Gebiet weist eine hohe Zahl an Vogelarten auf. Dabei handelt es sich bei den meisten um häufige Arten, die typisch für den Siedlungsbereich sind. Aber auch Besonderheiten, wie der Gartenrotschwanz und der Girlitz brüten hier. Die Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet ist relativ hoch. Das Nahrungsangebot ist durch die strukturreiche Kleingartenanlage sowie offene Streuobst- und Ackerflächen sehr vielfältig. Die Untersuchungsflächen haben daher eine große Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde bereits eine Reihe von Arten, die als Nahrungsgast, Durchzügler oder Überflieger erfasst wurden, aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3.4). Dabei wurde eine eventuelle Beeinträchtigung abgeschätzt anhand der Gefährdung der Art, der Häufigkeit der Sichtungen, der Reviergröße und einer möglichen Bedeutung des Vorhabensbereichs als Nahrungshabitat oder zur Erfüllung sonstiger wichtiger Funktionen. Auf diese Weise wurden 12 Arten für die weitere Prüfung ausgeschlossen.

Die zu betrachtenden Brutvögel haben überwiegend ihre Revierzentren im weiteren, teils auch im engeren Untersuchungsgebiet. In einzelnen Fällen ist das Untersuchungsgebiet jedoch nur Teil eines größeren Brutreviers bzw. das Brutrevier ragt randlich ins weitere Unter-

suchungsgebiet hinein. In anderen Fällen lassen die Beobachtungen keine eindeutige Festlegung des Revierzentrums zu, auf Grund der Habitatansprüche kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Art im Untersuchungsraum bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft brütet. Diese Arten wurden als Brutvogel ohne Revierzentrum im Untersuchungsgebiet bzw. potenzieller Brutvogel eingestuft.

Tabelle 9: Summe der Beobachtungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ex. B1	Ex. B2	Ex. B3	Ex. B4	Ex. B5	Ex. Σ Beob.	Ex. Reviere	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	6	1	3	3	7	20	4	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	3	5		2	12	2	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	1	5		2	9	2	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	2		1		1	4	0	pB
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		1	1			2	1	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	2	5	2	3	13	2	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		1	4	2	1	8	2	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	4	2	4	2		12	4	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2	1	1	1	1	6	0	pB
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>		2	1			3	0-1	pB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	1			1	4	0-1	pB
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	2	1	2	2	2	9	2	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	5	2	3	1	4	15	3	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	6	4	3	3	18	6	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			2	1	1	4	1	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	2	2	1		6	1	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1					1	0-1	pB
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1			1	2	4	1	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	2	1	3		8	1	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		2			1	3	1	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	4		2	1		7	1	B

Ex. B 1-3 Exemplare Begehung mit Nummer
Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Ex. Σ Beob. Summe beobachteter Exemplare
Summe der beobachteten Individuen einer Art

Ex. Reviere Exemplare Reviere
Anzahl der Reviere

Status Brutstatus der beobachteten Art im UG
B Brutvogel

pB Brutvogel ohne Revierzentrum im Untersuchungsgebiet, potenzieller Brutvogel

Schutz- und Gefährdungsstatus sowie der Trend der Bestandsentwicklung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und relevanten Vogelarten sind in nachfolgender Tabelle dokumentiert. Die räumliche Verteilung der im Gebiet nachgewiesenen Vögel ist in Karte 2 dargestellt.

Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	0
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	1	b	-1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	1	b	-1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	0
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	1	b	0
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	1	b	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	1	b	-1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	1	b	0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004, 172 Seiten; Karlsruhe 2007 [Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11])

* nicht gefährdet

V Vorwarnliste

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

* nicht gefährdet

V Vorwarnliste

VRL	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
1	Art.1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.
BG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Trend	Bestandsentwicklung im 25-jährige Zeitraum 1980-2004 (LUBW 2007)
	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
	1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
	-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Die Betroffenheit der als relevant eingestuft Vogelarten durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter finden sich im Anhang. Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 6. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Einzelprüfungen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Von der Baumaßnahme im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebiets sind Fortpflanzungs- und Ruhestätte folgender Arten betroffen:

- Buchfink (1 Brutrevier)
- Grünfink (1 Brutrevier)
- Mönchsgrasmücke (2 Brutreviere)
- Star (1 Brutrevier)

Brutreviere können zudem durch den Verlust von Nahrungshabitaten in ihrer Funktion so eingeschränkt werden, dass sie ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Das Brutrevier wird dann aufgegeben. Die von Überbauung betroffenen Kleingärten, Wiesen und Obstbaumreihe stellen einen Bestandteil des Nahrungshabitats der Brutvögel in diesem Gebiet dar. Da sich in der unmittelbaren Umgebung jedoch andere extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurzfristig nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden. Mittel- bis langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulativwirkung). Negative Entwicklungen können sich z.B. durch eine Umwandlung der Kleingärten zu strukturarmen Ziergärten sowie durch den fortschreitenden Verlust der alten Obstbäume im westlich und nördlich anschließenden Kleingartengebiet ergeben. Hiervon sind besonders folgende Arten betroffen:

- Gartenrotschwanz
- Grünspecht

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zudem durch Störungen auf Grund bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren entstehen (Lärm, Erschütterung und künstliche Lichtquellen). Erheblich sind derartige Störungen vor allem im Umfeld besetzter Nester, wenn hierdurch Flucht- und Meidereaktionen ausgelöst werden. Dies betrifft insbesondere Brutplätze, die im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahme angesiedelt sind. Zu berücksichtigen ist, dass die erfassten Vogelarten mehrheitlich Kulturfolger sind, die im Untersuchungsgebiet Störungen durch den Betrieb der benachbarten Gewerbebetriebe in gewissem Maße gewöhnt sind. Auch Störungen durch die Freizeitnutzung in und um die Gärten sind derzeit bereits gegeben. Dabei weisen z.B. die Wiesenflächen um das Regenrückhaltebecken eine hohe Störungsfrequenz durch Spaziergänger und Hundehalter auf. Durch baubedingte Störeinflüsse sind potenziell die Arten

- Haussperling und

- Hausrotschwanz

betroffen, da damit zu rechnen ist, dass sich je ein Brutplatz an den Gebäuden in der unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Bauvorhabens befindet. Störungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind derzeit jedoch nicht ersichtlich.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren

Sofern Maßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung, während der Brutperiode stattfinden, werden hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet. Im vorliegende Fall würde dies Tiere folgender Arten treffen

- Buchfink
- Grünfink
- Mönchsgrasmücke
- Star

Anlagebedingt kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Erhebliche Störungen

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen sind nicht zu erwarten. Keine der Vogelarten dieser Gilde ist während der Mauser flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung der Vogelarten zu.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Um mögliche schädliche Auswirkungen des oben beschriebenen Bauvorhabens für die Fauna zu minimieren, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit der verschiedenen betroffenen Arten, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Schutz der verbleibenden Grünflächen, Gehölzbestände und Habitatbäume im Nahbereich der Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen durch die Installation von Bauzäunen. Der Bauzaun muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.

- Pflanzbindungen (Pflanzbindung für Einzelbäume, PFB 1-3)
Im Rahmen der Pflanzbindung werden im Sondergebiet (geplante Kleingartenerweiterung) die alten Streuobstbäume planungsrechtlich gesichert. Abgängige bzw. entfallende Bäume sind durch Nachpflanzungen hochstämmiger Obstbäume lokaler Sorten zu ersetzen. Die jungen Streuobstbäume südlich des Regenrückhaltebeckens werden ebenfalls gesichert und werden sich in den nächsten Jahrzehnten zu geeigneten Habitatbäumen entwickeln. Die Pflanzbindungen beziehen zudem die Feldgehölze am Regenrückhaltebecken sowie das Gehölz nördlich davon ein. Die Pflanzbindung sichert so Teile der wertgebenden Strukturen im Gebiet.
- Gehölzpflanzungen (Pflanzgebot „Feldgehölz“)
Pflanzung heimischer Sträucher und Heister in Kombination mit einzelnen hochstämmigen, heimischen Laub- und Obstbäumen im Rahmen der Pflanzbindungen im Osten des Baugebiets. Die Gehölzpflanzung ist freiwachsend zu entwickeln. Eine in erster Linie gärtnerisch angelegte und intensiv gepflegte Strauchpflanzung bzw. die Anlage einer Schnitthecke ist nicht geeignet die notwendigen ökologischen Funktionen zu entwickeln. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei den Sträuchern sind vor allem Vogelährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel und Schwarzer Holunder zu verwenden. Die Gehölzfläche wirkt mittel- bis langfristig dem Verlust von potenziellen Bruthabitaten freibrütender Vogelarten entgegen.
- Pflanzgebot für Laubbäume
Im Zuge des Pflanzgebots für Laubbäume werden im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets randlich insgesamt 19 Laub- bzw. hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Die Nachpflanzung von Laub- und Obstbäumen wirkt mittel- bis langfristig dem Verlust von potenziellen Bruthabitaten frei- und höhlenbrütender Vogelarten sowie von potenziellen Quartieren baum- und nischenbewohnender Fledermausarten entgegen.
- Sicherung der Nahrungshabitate
Die Anlage extensiver Dachbegrünungen von Flachdächern trägt auch dazu bei, das Insektenangebot zu erhöhen.

Für Arten wie Gartenrotschwanz und Grünspecht ist zur langfristigen Gewährleistung stabiler Bestände die Sicherung von Nahrungshabitaten notwendig. Innerhalb des Bauungsplans kann dies durch Festsetzungen im Sondergebiet erfolgen, die eine ausreichende Strukturvielfalt der geplanten Kleingärten gewährleistet. Geeignet ist z.B. die Festsetzung von Pflanzgeboten innerhalb des Sondergebiets. Pflanzbindungen vergleichbar dem Pflanzgebot „Feldgehölz“ können als randliche Eingrünung der Gärten entwickelt werden. Eine Erweiterung des Weidengebüschs nördlich des Rückhaltebeckens (PFB 1) würde zudem der erneuten Bildung eines Trampelpfades an der Grenze der Kleingärten entgegenwirken und zur Beruhigung der Flächen beitragen. In Kombination mit den Grün- und Gehölzflächen um das Regenrückhaltebecken, kann dann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Habitatflächen im Gewerbegebiet keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Brutplatzdichte der Brutvogelarten im Gesamtgebiet hat.

- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid, Waldburger, Heynen 2008). Dies vermeidet für Vögel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Folgende Maßnahmen dienen dazu die kontinuierliche ökologische Funktion der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten und der FFH-Arten des Anhangs IV dauerhaft und ohne zeitliche Unterbrechung zu sichern.

- **Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten**
Um das Angebot an Quartieren und Brutplätzen für artenschutzrechtlich relevante Vertreter der Tiergruppe Fledermäuse und Höhlen bewohnende Vögel im räumlichen Zusammenhang auch während und nach den Baumaßnahmen kontinuierlich zu sichern, sind entfallende Habitatbäume durch ausreichend Nistkästen zu ersetzen. Die Anzahl der Kästen richtet sich nach Art und Anzahl entfallender Habitatbäume (s. Anhang, Kapitel 9.1).

Für den Star sind geeignete Ersatzquartiere in ausreichender Anzahl anzubieten, um den Erhalt des Brutquartiers im Umfeld des Gewerbegebiets zu gewährleisten.

Für die übrigen Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Quartierpools und stellt damit eine populationsstützende Maßnahme dar. Die Nistkästen und Fledermausquartiere ersetzen aktuell nicht genutzte, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen entlang der Murrstraße in Kornwestheim in Verbindung mit der Erweiterung der westlich gelegenen Kleingartenanlage ist mit Eingriffen in strukturreiche Kleingartenparzellen, Streuobstbestände und extensiv bewirtschaftete Wiesen verbunden. Diese Lebensräume können grundsätzlich von verschiedenen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und –arten besiedelt werden.

Die Untersuchung von Realnutzung und Habitatstrukturen ergab, dass eine Reihe der alten Streuobstbäume Baumhöhlen, -spalten und Rindenabplattungen aufweisen, die von höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten potenziell genutzt werden können. Die Einzelbäume und Gehölzflächen der Kleingärten und des Regenrückhaltebeckens dienen freibrütenden Vogelarten als Nistplatz. Das Regenrückhaltebecken mit seinen Wasserflächen und bewachsenen Böschungen ist sowohl als Lebensraum für Amphibien als auch für Reptilien geeignet. Auch die Kleingärten weisen für Vertreter beider Tiergruppen geeignete Strukturen auf. Der Steinriegel am Gehölz nördlich des Regenrückhaltebeckens ist ebenfalls ein für Reptilien geeigneter Lebensraum.

Die Untersuchung der Fledermäuse ergab eine geringe Nutzung des Areals als Jagdfläche der Zwergfledermaus. Quartiere wurden nicht gefunden. Die Art ist in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft. Die Zwergfledermaus hat ihre Quartiere meistens in Gebäuden oder sonstigen Mauern und Felsen. Gelegentlich wurden jedoch auch schon Tiere in Baumquartieren vorgefunden. Die Bäume im Untersuchungsgebiet spielen daher nur eine untergeordnete Rolle für die Fledermausfauna. Jedoch sind einige Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens durchzuführen, um erhebliche negative Beeinträchtigungen der Tiergruppe durch Quartierverluste zu verhindern.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnten im Untersuchungsgebiet 33 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 16 Arten als Brutvogel mit Revierzentrum im Untersuchungsgebiet einzustufen. Weitere fünf Arten sind als Brutvögel ohne Revierzentren im Untersuchungsgebiet einzuordnen. Dabei handelt es sich vor allem um siedlungsfolgende Arten. Wertgebende Arten sind z.B. der Gartenrotschwanz, der Star, der Grünspecht und der Girlitz. Durch das Bauvorhaben entfallen sowohl Nahrungshabitate als auch Nistplätze für die frei- und höhlenbrütenden Vogelarten. In der Umgebung existieren derzeit noch weitere Gärten und andere Grünflächen mit Gehölzbeständen, welche zunächst die ökologische Funktion als Nahrungsstätte und als Brutrevier der Arten erfüllen können. Populationsstützende Maßnahmen sowie der Ersatz eines besetzten Quartiers des Stars durch das Anbringen geeigneter Vogelbrutkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben sind bis zum Beginn der nachfolgenden Brutperiode durchzuführen. Um langfristige negative Auswirkungen zu verhindern, sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die dauerhaft ein ausreichendes Angebot an Habitatstrukturen sichern.

Artenschutzrechtlich relevante Arten der Tiergruppen Reptilien und Amphibien wurden nicht gefunden. Die erfassten besonders geschützten Tierarten Blindschleiche und Bergmolch sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Werden die dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „GE Ost - Nördlich Murrstraße“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8 LITERATUR

- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. – 2. durchges. Aufl. – München; Wien; Zürich.
- BNATSCHG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATUR-SCHUTZ-GESETZ): VOM 25. MÄRZ 2002 (BGBl I 2002, S. 1193), ZULETZT GEÄNDERT AM 29. JULI 2009.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.), (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). 687 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.), (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2, Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRECHTEL, F., KOSTENBADER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart
- FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABIAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2004): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2 Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. ET AL (2007): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.1: Nicht-Singvögel 1 Gaviidae (Seetaucher) – Falconidae (Eigentliche Falken). Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 Singvögel 2. – Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 Singvögel 1. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001B): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3 Nicht-Singvögel 3. – Stuttgart.
- LANUV NRW = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): FFH-Arten und Europäische Vogelarten, Stand 2010. Abgerufen unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de> am 14.08.2012.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen. Umweltwissen, S.12, Augsburg.

- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5.Fassung – Raststatt.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Karlsruhe.
- NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE (2012): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe – Artbeobachtungskarten. Abgerufen unter <http://www.schmetterlinge-bw.de> am 23.05.2013
- ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG (2008): Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfungen zu den Bebauungsplänen „Gärtnerei Räuhele/Albstraße“, „Löwengarten“, „Südliche Birkenstraße“, „Ludwigs-Herr-Straße / Friedrich-Siller-Straße / Kochstraße und Zeppelinstraße“, „Hammerschmiede“, „Kleine Pflugfelder Brücke“, „Wilkin-Areal - westlich Leibnizstraße“, Ludwigsburg
- SCHOBER, W.; GRIMMEBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas, 2.Auflage – Stuttgart.
- SEBALD, O. ET AL. (1992-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 8 Bände. Ulmer, Stuttgart.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (1999): Die Libellen Baden-Württembergs – Band 1: Allgemeiner Teil, Kleinlibellen (Zygoptera). Ulmer, Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H. G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.
- VRL = VOGELSCHUTZRICHTLINIE, RICHTLINIE DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.
- WERKGRUPPE GRUEN (2007): Pflege- und Entwicklungskonzeption „Steingrube“, Stadt Kornwestheim. Stuttgart

9 ANHANG

9.1 Erfasste Habitatstrukturen

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet erfasste Bäume mit Habitatstrukturen

Baum Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchsform	Stammumfang [cm]	Habitatstrukturen/ Hinweise auf Bewohner
1	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>	Hochstamm	234	Rindenspalten
2	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	98	Höhlenansätze, frische Spechthacklöcher, abgestorbener Leitast mit Aushöhlung
3	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>	Hochstamm	212	Rindenabplattung, Rindenspalten
4	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	107	Höhlenansatz, 1 Höhle Ø 7cm, Rindenspalte, Rindenabplattung
5	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	115	Höhle 2 x 7 cm, 1 abgestorbener Leitast mit oben offener Höhle, Holzspalte
6	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	133	hohler Stamm, Asthöhle 2 Zugänge Ø 5 cm, Asthöhle 3 Zugänge, Ø 3-10 cm
7	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	108	Stammverlängerung hohl 2 Eingänge Ø 7 cm
8	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	98	1 Höhle Ø 4 cm
9	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	109	Specht-Hacklöcher
10	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	118	Aushöhlung, Rindenspalte
11	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	135	1 Höhle 4x5, Rindenspalten, Stammverlängerung abgestorben, Höhle Ø 7 cm
12	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	127	Höhlenansatz Ø 2-3cm
13	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	Zwiesel	144	mehrere kleine Höhlenansätze
14	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	67	Höhlenansatz, Krone weitgehend abgestorben, abplatzende Rinde
15	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	109	1 Höhle Ø 6 cm, Höhlenansatz Ø 3 cm; Star, 2 Jungvögel
16	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	100	Höhlenansatz
17	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	124	hohle Stammverlängerung oben offen
18	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Hochstamm	144	2 frische Specht-Hacklöcher, 1 altes Hackloch, Stamm hohl, 2 Öffnungen (Ø 13 und 5 cm), 2 Höhlen je Ø 5 cm, abgestorbener Leitast mit Holzspalten

Baum Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchsform	Stammumfang [cm]	Habitatstrukturen/ Hinweise auf Bewohner
19	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	Mittelstamm	84	Holzpalte 4 cm tief 1 cm breit 30 cm lang, mehrere tiefe Holzspalten in abgestorbener Stammverlängerung+Leitast
20	Zwetschge	<i>Prunus domestica</i>	Hochstamm	126	1 Höhle im Stamm \varnothing 4 cm, 1 Aushöhlung \varnothing 7 cm 5 cm tief
21	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>	Hochstamm	125	Rindenspalten

Tabelle 12: Art der aufzuhängenden Ersatzquartiere bei Rodung des entsprechenden Habitatbaums. Farblich hinterlegte Bäume entfallen nach derzeitigem Stand der Planung.

Baum Nr.	Deutscher Name	Habitatstrukturen/ Hinweise auf Bewohner	Geeignet für	Aufzuhängender Ersatz bei Rodung des betreffenden Baumes
1	Kulturbirne	Rindenspalten	sF	2 x Fledermausflachkästen
2	Kulturapfel	Höhlenansätze, frische Spechthacklöcher, abgestorbener Leitast mit Aushöhlung	sF	2 x Fledermausflachkästen
3	Kulturbirne	Rindenabplattung, Rindenspalten	sF	2 x Fledermausflachkästen
4	Kulturapfel	Höhlenansatz, 1 Höhle \varnothing 7cm, Rindenspalte, Rindenabplattung	gV, kV, hF, sF	2 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz, 1x Fledermausflachkästen
5	Kulturapfel	Höhle 2 x 7 cm, 1 abgestorbener Leitast mit oben offener Höhle, Holzpalte	gV, kV, hF, sF	3 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz
6	Kulturapfel	hohler Stamm, Asthöhle 2 Zugänge \varnothing 5 cm, Asthöhle 3 Zugänge, \varnothing 3-10 cm	gV, kV, hF, sF	2 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz, 2x Nisthöhle (\varnothing 32 mm)
7	Kulturapfel	Stammverlängerung hohl 2 Eingänge \varnothing 7 cm	gV, hF, sF	3 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz
8	Kulturapfel	1 Höhle \varnothing 4 cm	kV, hF, sF	2x Nisthöhle (\varnothing 32 mm)
9	Kulturapfel	Specht-Hacklöcher	-	-
10	Kulturapfel	Aushöhlung, Rindenspalte,	sF	1x Fledermausflachkasten
11	Kulturapfel	1 Höhle 4x5, Rindenspalten, Stammverlängerung abgestorben, Höhle \varnothing 7 cm	gV, kV, hF, sF	2 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz, 2x Nisthöhle (\varnothing 32 mm)
12	Kulturapfel	Höhlenansatz \varnothing 2-3cm	sF	1 x Fledermausflachkasten
13	Walnuss	mehrere kleine Höhlenansätze	-	-
14	Kulturapfel	Höhlenansatz, Krone weitgehend abgestorben, abplatzende Rinde	sF	2 x Fledermausflachkästen
15	Kulturapfel	1 Höhle \varnothing 6 cm, Höhlenansatz \varnothing 3 cm; Star, 2 Jungvögel	gV, kV, hF, sF	2 x Starenhöhle (\varnothing 45 mm) mit Marderschutz, 2x Nisthöhle (\varnothing 32 mm)

Baum Nr.	Deutscher Name	Habitatstrukturen/ Hinweise auf Bewohner	Geeignet für	Aufzuhängender Ersatz bei Rodung des betreffenden Baumes
16	Kulturapfel	Höhlenansatz	-	-
17	Kulturapfel	hohle Stammverlängerung oben offen	-	-
18	Kulturapfel	2 frische Specht-Hacklöcher, 1 altes Hackloch, Stamm hohl, 2 Öffnungen (Ø13 und 5 cm), 2 Höhlen je Ø5 cm, abgestorbener Leitast mit Holzspalten	gV, kV, hF, sF	2 x Starenhöhle (Ø 45 mm) mit Marder-schutz, 2x Nisthöhle (Ø 32 mm)
19	Kulturapfel	Holzpalte 4 cm tief 1 cm breit 30 cm lang, mehrere tiefe Holzspalten in abgestorbener Stammverlängerung+Leitast	hF	2x Fledermausflachkästen
20	Zwetschge	1 Höhle im Stamm Ø 4 cm, 1 Aushöhlung Ø7 cm 5 cm tief	kV, hF	2x Nisthöhle (Ø 32 mm)
21	Kulturbirne	Rindenspalten	sF	1x Fledermausflachkasten

Legende:

∅ Durchmesser des Höhleneingangs

Geeignet für:

gV große Vögel

kV kleine Vögel

hF Höhlen bewohnende Fledermäuse

sF Spalten bewohnende Fledermäuse

9.2 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006¹ wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

§ 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

² Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG Ausnahmen

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

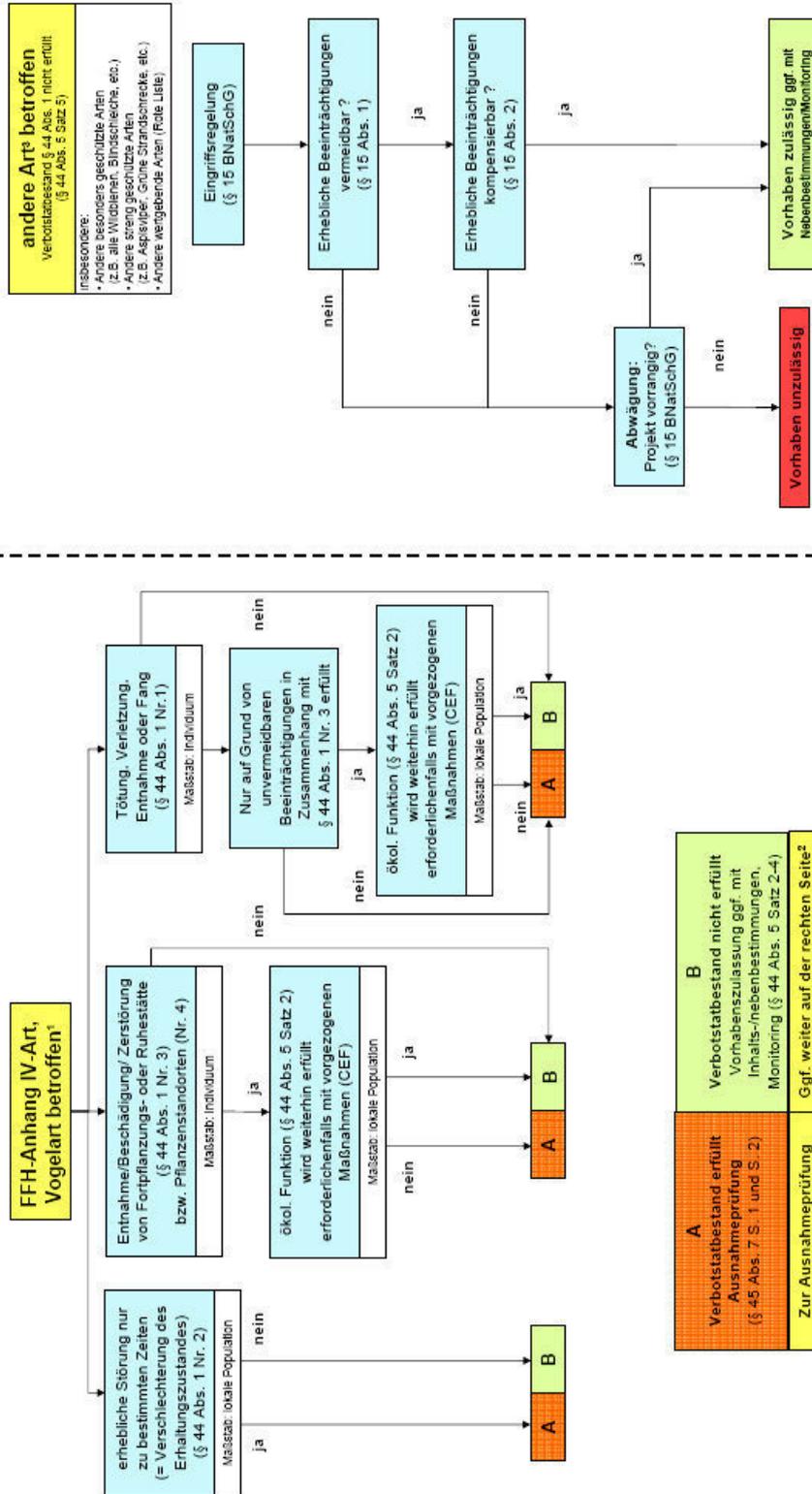
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind **und** sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



³ Sondernull FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 32 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte ansetzen wie „andere Art“ (z.B. Bachneunaige, Hirschkäfer, Heimaazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzugeben zu ermitteln!

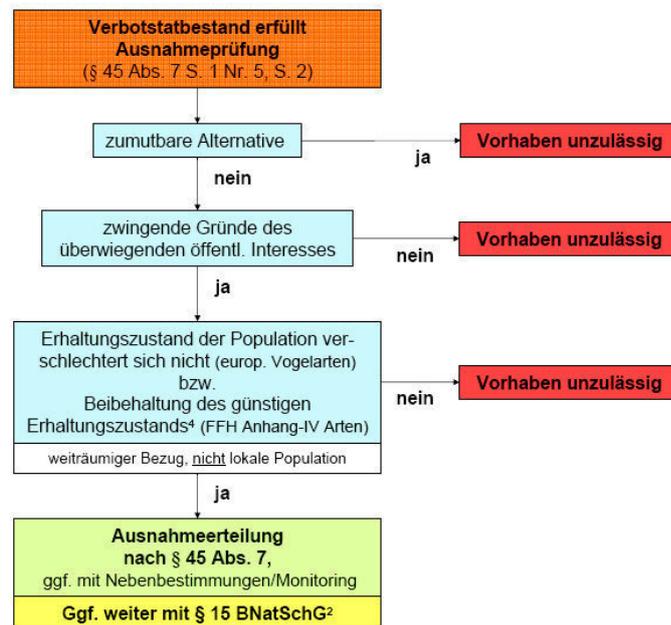
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsrabiate), sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4) zu prüfen.

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gesetzt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2009)

Schritt 2:

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsabotter) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.8.2007 (C-342/05)).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (September 2009)

Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativenlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

9.3 Karten



Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim Untersuchung der Habitatstrukturen

- ### Realnutzung
- Ufer-Schilfröhricht
 - Ausdauernde Ruderalvegetation
 - Streuobstbestand auf Fettwiese
 - Fettwiese mittlerer Standorte
 - Mischtyp von Nutz- und Ziergarten
 - Gebüsch mittlerer Standorte
 - Gebüsch mit standortuntypischen Gehölzen
 - Kleine Grünfläche
 - Grasweg
 - Begrüntes Bauwerk
 - Geschotterte Fläche
 - Straße, Weg oder Platz
 - Von Bauwerken bestandene Fläche

- ### Habitatstrukturen
- Baum mit Habitatstruktur
1 = Nummer des Habitatbaumes
 - Baum mit Habitatstruktur, gefällt
 - Baum mit besetztem Quartier
- ### Nest
- unbesetzt
 - besetzt

- ### Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich Bebauungsplan

Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim

faunistische Untersuchungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Karte 1: Realnutzung und Habitatstrukturen	Maßstab: 1:1.200	
	Format: A3	
	Datum	Zeichen
	Kartierung	Sc
Auftraggeber:	Kartographie	Wa
Stadt Kornwestheim	06/2013	
	Prüfung	Sc
	10.06.2013	

Ökologie-Planung-Forschung
 Dipl.-Geogr. Matthias Günter
 Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg
 Tel.: 071418921726, Fax: 07141282955
 E-Mail: info@oejf.de, Internet: www.oejf.de

verfasst: Ludwigsburg, 10.06.13	
---------------------------------------	--



Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim Untersuchung der Tiergruppe Vögel

Erfasste Vogelarten

- Brutvogel mit Revierzentrum
- Brutvogel ohne Revierzentrum und potentieller Brutvogel
- Nahrungsgast, Überflieger und Durchzügler

Brutverhalten

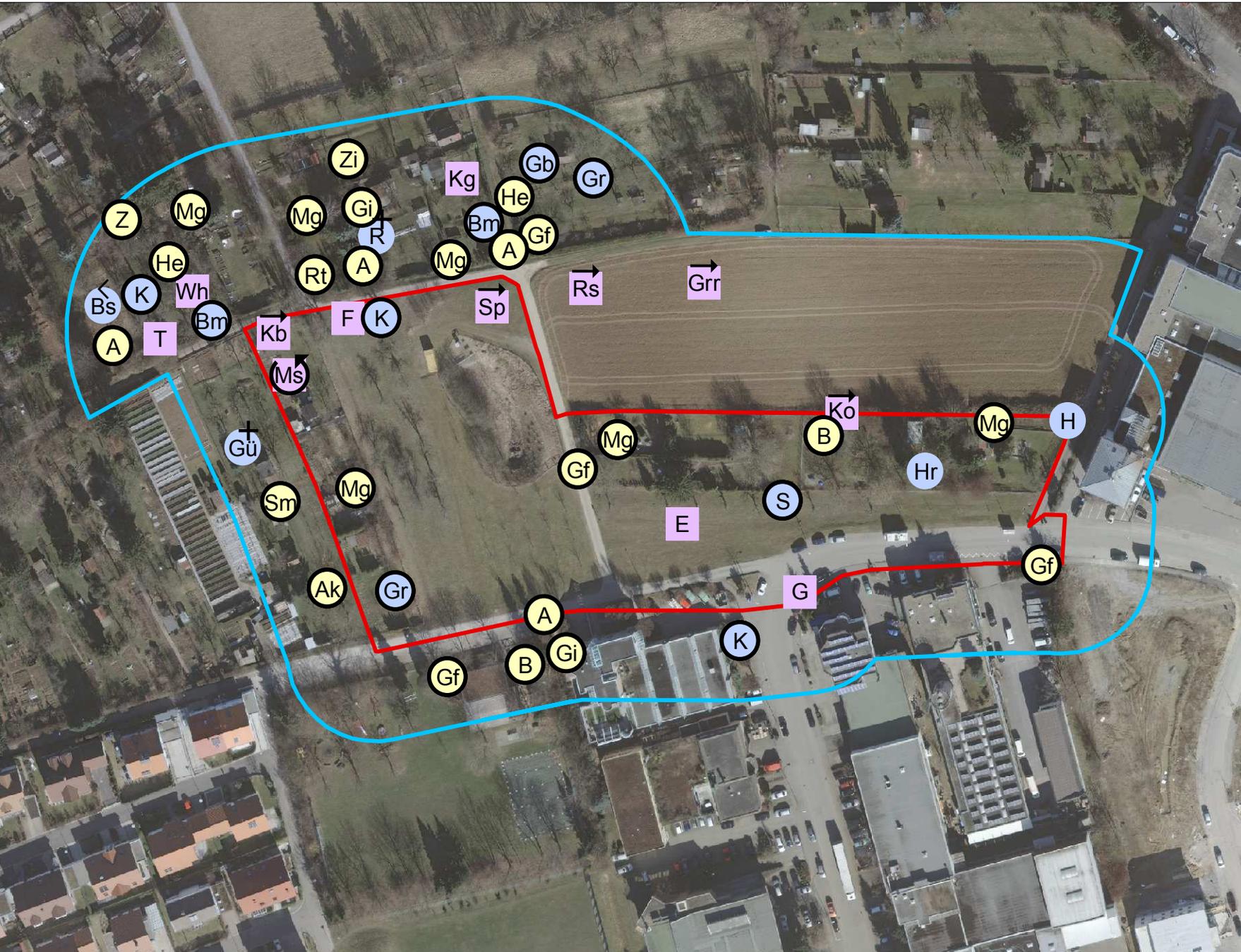
- Freibrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter

Weitere Verhaltensmerkmale

- < rufend
- überfliegend
- + singend
- ↻ kreisend

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich Bauungsplan
- Erweitertes Untersuchungsgebiet



Kürzel	Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)	
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Giriltz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kg	Klappergasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ko	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Kb	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Sp	Schwarzstörche	<i>Accipiter nisus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
T	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus</i>
Wh	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim

faunistische Untersuchungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:1.500	
	Format: A3	
Karte 2: Untersuchungsergebnisse Vögel	Datum	Zeichen
	Kartierung	04.08.2013
Auftraggeber: Stadt Kornwestheim	Kartographie	06/2013
	Prüfung	10.06.2013
Ökologie-Planung-Forschung Dipl.-Geogr. Matthias Güthler Eckenerstr. 4, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/921726, Fax: 0714/12982955 E-Mail: info@oepf.de, Internet: www.oepf.de		verfasst: Ludwigsburg, 10.06.13



Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim Tiergruppen Fledermäuse, Reptilien und Amphibien

Erfasste Reptilien

Blindschleiche

Erfasste Amphibien

Bergmolch

Künstliche Verstecke

Plane
 Teppich

Erfasste Fledermäuse

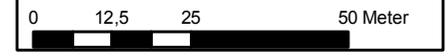
Zwergfledermaus

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich Bebauungsplan

Bebauungsplan "GE Ost-Nördlich Murrstraße" Stadt Kornwestheim

faunistische Untersuchungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	Maßstab: 1:1.200		
	Format: A3		
Karte 3: Untersuchungsergebnisse Reptilien, Amphibien und Fledermäuse	Datum	Zeichen	
	Kartierung	04.06.2013	Br + He
Auftraggeber: Stadt Kornwestheim	Kartographie	06/2013	Va
	Prüfung	10.06.2013	Sc
 Ökologie-Planung-Forschung Dipl.-Geogr. Matthias Güthler Eckenerstr. 4, 71836 Ludwigsburg Tel.: 07141 8921736; Fax: 07141 52 982955 E-Mail: info@oepf.de; Internet: www.oepf.de	verfasst: Ludwigsburg, 10.06.13		



9.4 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Vorgaben des MLR

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Ver-
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten heimischen Fledermausarten. Sie zählt zu den Gebäude bewohnenden Arten. Funde in Baumhöhlen oder Rindenspalten sowie in Fledermauskästen sind in Süddeutschland eher selten. Die Art wechselt ihre Wochenstubenquartiere häufig und belegt so einen Biotopverbund. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist bei 10 – 20 km. Die Sommerquartiere werden im April / Mai bezogen und finden sich z.B. in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterverschalungen, Wandverkleidungen oder Fensterläden. Einzeltiere besiedeln auch kleinste Mauerspalt. Die Winterquartiere befinden sich z.B. in großen Kirchen, tiefen Fels- und Mauerspalt sowie vereinzelt auch in Baumhöhlen. In Siedlungen kann man die Tiere bei der Jagd in Gärten oder im Umfeld von Laternen beobachten (BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998).

Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. "Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen" (LANUV NRW 2012). Die ortstreuen Weibchenkolonien können mehrere Hundert Tiere umfassen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Ende Juni beginnt die Schwärmphase, in der sich zahlreiche Individuen vor Winterquartieren sammeln. Möglicherweise dienen sie in der Zeit als Balz- und Paarungsquartiere. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. (BRAUN & DIETERLEN 2012, LANUV NRW 2012)

Im Spätsommer kommt es bei Invasionen immer wieder zu Individuenverlusten, da die Tiere aus den Räumlichkeiten, die sie als potentiell Winterquartier erkunden, keinen Ausweg mehr finden. Weitere Gefahren für die Art stellen vor allem Quartierveränderungen, insbesondere durch unsachgemäße Dach- und Fassadensanierungen, dar. (BRAUN & DIETERLEN 2003)

Als Art, welche sich ihre Quartiere unter anderem in der Nähe des Menschen sucht, verträgt die Zwergfledermaus ein gewisses Maß an Lärm und Erschütterungen. (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV NRW 2010)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Art ist von Nordwestafrika über große Teile Europas und des Nahen Ostens bis Japan verbreitet. Baden-Württemberg ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt und auch kontinental ist der Erhaltungszustand günstig (LFU 2012).

In Baden-Württemberg hatte die Art in den 50er-Jahren einen Bestandsrückgang zu verzeichnen. Seither ist für die Population jedoch ein positiver Trend ableitbar. Die Gesamtpopulation liegt nach Funden bei ca. 16.000 Individuen, damit gehört sie nach dem Großen Mausohr zur zweithäufigsten Art in Baden-Württemberg, wobei von zahlreichen nicht nachgewiesenen Tieren ausgegangen wird. (BRAUN & DIETERLEN 2003)

Die Zwergfledermaus gehört in Baden-Württemberg zu den Arten mit regional kleinen Beständen, die aktuell bedroht sind oder weiteren Risikofaktoren unterliegen. Die Bestände gehen regional bzw. lokal zurück, sind selten geworden oder sogar lokal verschwunden, wodurch dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet eine gewisse Bedeutung zukommt.

Die Art konnte nur an einem Erfassungstermin mit einem Individuum erfasst werden. Das registrierte Tier hat das Gebiet im Osten durchflogen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die lokale Population der Zwergfledermaus in Kornwestheim liegen keine genauen Daten vor. Im Rahmen verschiedener tierökologischer Untersuchungen konnte die Art in den letzten Jahren häufiger nachgewiesen werden (ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG 2008). Die Art kommt demnach vor allem im Siedlungsrand von Kornwestheim vor, wo sich neben geeigneten Quartieren ausreichend Jagdareale finden. Der Erhaltungszustand der Art ist in Baden-Württemberg günstig (LUBW 2008).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die bevorzugten Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen, Höhlen oder Ähnlichem. Baumhöhlen oder Fledermauskästen werden in Südwestdeutschland eher selten genutzt (SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998).

Im Untersuchungsgebiet finden sich u.a. Geräteschuppen, die teils geeignete Spaltenstrukturen für Sommerquartiere der Art aufweisen. Hinzu kommen Baumhöhlen, Holzspalten und Rindenabplattungen, die als Tagesquartiere für die Art geeignet sind. Das Vorhandensein von Wochenstuben kann hingegen ausgeschlossen werden, da entsprechende Untersuchungen u.a. mit Bat Detektor und Endoskop negativ ausfielen.

Zu berücksichtigen ist, dass Zwergfledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln und daher in ihrem Habitat auf einen ausreichend großen Quartierpool angewiesen sind, z.B. für den Fall, dass bisher genutzte Quartiere entfallen oder gestört werden. Mittel- bis langfristig muss daher dem Verlust an Ruhestätten entgegen gewirkt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Baumaßnahmen gehen Wiesen und Gehölzflächen verloren. Es entstehen an dieser Stelle Gewerbebauten, die an ihrem Nordrand mit einem Gehölz abgepflanzt werden sollen. Zudem ist die Nachpflanzung von Einzelbäumen vorgesehen. Im Westen des Gebiets wird ein Wiesenabschnitt in Kleingartenfläche umgenutzt. Die vorhandenen Streuobstbäume sollen erhalten bleiben, bzw. bei Abgang ersetzt werden. In der Summe gehen zwar Jagdflächend der Zwergfledermaus verloren, der Flächenverlust lässt vor dem Hintergrund der geringen Nutzungsfrequenz derzeit jedoch keine Störung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungsstätten erkennen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Potenzielle Quartiere an Geräteschuppen und Habitatbäumen entfallen mit Abriss der Gebäude und der Rodung der Bäume in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets. Die einzig möglichen verbleibenden Quartiere, die einer Störung unterliegen könnten befinden sich daher in den Habitatbäumen westlich des Regenrückhaltebeckens.

Die Umnutzung dieser Flächen zu Kleingärten ist geeignet Störungen der potenziell nutzbaren Quartiere auszulösen. Da sich diese potenziellen Quartiere bereits jetzt in unmittelbarer Nähe von Kleingärten befinden unterliegen sie der hier üblichen Störungen durch Freizeitnutzungen. Eine Nutzung der Quartiere konnte nicht nachgewiesen werden. Ein zusätzlicher Verlust von Quartieren durch Störungen erscheint nicht wahrscheinlich.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Pflanzung heimischer Sträucher und Bäume im Umfeld der neuen Gebäude zur Erhöhung des Nahrungsangebots mit Insekten.
- Extensive Begrünung von Flachdächern oder Fassaden zur Erhöhung des Insektenangebots.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Untersuchungen ergaben, dass potenzielle Quartiere weder in den Geräteschuppen noch an Bäumen besetzt waren. Bei Entfallen dieser Strukturen entsteht daher zumindest kurzfristig kein Defizit in der ökologischen Funktion, da die Zwergfledermaus offenkundig nicht zwangsläufig auf die Quartiere angewiesen ist.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Als Ersatz für die entfallenden Habitatbäume und Geräteschuppen sind sieben Fledermausflachkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang – in ungestörten Bereichen - aufzuhängen. Anstelle der Fledermauskästen können auch geeignete Quartiere an den Fassaden der neuen Gebäude vorgesehen werden. Alle Quartiere sind dauerhaft zu unterhalten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse lagen keine vor. Die Quartiere in den Schuppen und Habitatbäumen eignen sich für die Zwergfledermaus potenziell als Sommerquartier oder Wochenstube. Findet der Abriss der Schuppen bzw. die Rodung der Bäume in dieser Zeit statt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere im Rahmen der Rodung von Habitatbäumen verletzt oder getötet werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Das Baufeld ist freizuräumen, während sich die Zwergfledermaus in ihrem Winterquartier aufhält (Ende November bis Anfang März).

Werden potenzielle Quartiere außerhalb dieser Zeit entfernt, sind diese unmittelbar vorher durch qualifiziertes Fachpersonal auf Fledermäuse zu überprüfen. Besetzte Quartiere dürfen nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen der Untersuchung.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

In der Zeit von Anfang März bis Ende November sind potenzielle Quartiere unmittelbar vor dem Entfernen durch qualifiziertes Fachpersonal auf Fledermäuse zu überprüfen. Besetzte Quartiere dürfen nicht entfernt werden. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen der Untersuchung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der direkten Schädigung von Tieren stehen (siehe 4.1 und 4.2) sind nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

siehe Kapitel 4.1 und 4.2

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter in Siedlungen		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Arten dieser Gilde bebrüten Höhlen oder Halbhöhlen in geeigneten Bäumen im Halboffenland. Sie sind ebenso in strukturreichen Gärten, Kleingärten oder Parkanlagen zu finden.

Die Brutsaison dieser Gilde beginnt mit den frühen Arten Blau- und Kohlmeise Mitte März und dauert bis in den Juli. Während Blau- und Kohlmeise ihre Nester in Baumhöhlen oder geeigneten Nistkästen bauen, wählt der Gartenbaumläufer auch niedrig gelegene Baumspalten oder Hohlräume hinter abstehender Rinde. Hausrotschwänze gelten als Nischenbrüter, die in Siedlungsgebieten sehr flexibel bei der Wahl des Niststandortes sind. Das Rotkehlchen baut sein Nest in Bodennähe und nutzt hier häufig Halbhöhlen an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen.

Die Empfindlichkeiten der Arten variiert. Arten wie Blau-, Kohlmeise und Hausrotschwanz, sind häufig in der Siedlung zu finden und vertragen ein relativ hohes Maß an Störungen.

Keine der Arten dieser ökologischen Gilde ist während der Mauser flugunfähig. Bei den übrigen Arten handelt es sich um Stand- und Strichvögel (HÖLZINGER et al. 1997 und 1999, HÖLZINGER, MAHLER 2001)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Arten sind über große Teile Europas und teils darüber hinaus verbreitet. Das kleinste Verbreitungsgebiet hat der Gartenbaumläufer, der sich auf Mittel- und Südeuropa beschränkt. Alle Arten sind in Baden-Württemberg flächendeckend vorhanden, nur der Gartenbaumläufer fehlt in den höheren Lagen von

Schwarzwald und Schwäbischer Alb.

Verantwortung für die Arten (LUBW 2004)

Art	Internationale Verantwortung Deutschlands	Verantwortung Baden-Württembergs
Blaumeise	!!	h
Gartenbaumläufer		h
Hausrotschwanz	!	h
Kohlmeise		h
Rotkehlchen		h

Erläuterung:

- ! Anteil am europäischen Brutbestand > 10 % und < 20 % und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status
- !! Anteil am europäischen Brutbestand > 10 % und < 20 % und SPEC-Status 2 oder NON-SPEC^E (> 5 % des globalen Bestandes)
- h hoch (Anteil am Brutbestand Deutschland >10 %)

Das Rotkehlchen hat sein Revierzentrum wahrscheinlich in den unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzende Kleingärten oder Gehölzbeständen südlich des Untersuchungsgebiets. Der Hausrotschwanz wurde zwar mit einem Paar im östlichen Bereich des Bbauungsplangebiets registriert, im Weiteren konnten jedoch keine Beobachtungen gemacht werden, die auf ein Revierzentrum an dieser Stelle hinweisen. Auch diese Art hat ihr Revierzentrum wahrscheinlich in den angrenzenden Flächen. Die Revierzentren der Blaumeise liegen in den südlich an das Bbauungsgebiet angrenzenden Kleingärten. Auch der Gartenbaumläufer sowie zwei der Kohlmeisenreviere finden sich ebenfalls hier. Ein weiteres Kohlmeisenrevierzentrum findet sich im Norden des Untersuchungsgebiets im bereits bestehenden Gewerbegebiet.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Arten sind in Baden-Württemberg flächendeckend und häufig anzutreffen.

	RL BW	RL D	Trend
Blaumeise	*	*	0
Gartenbaumläufer	*	*	0
Hausrotschwanz	*	*	0
Kohlmeise	*	*	1
Rotkehlchen	*	*	0

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL BW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2004)

* Ungefährdet

Bestandsentwicklung (Trend; HÖLZINGER et al. 2004):

Maßgebend ist der 25-jährige Zeitraum 1980-2004. :

- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
- 1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

Untersuchungen zu lokalen Populationen der Arten in Kornwestheim liegen nicht vor. Im Rahmen verschiedener, über das Stadtgebiet verteilte Bauvorhaben wurden jedoch Erhebungen zur Tiergruppe Vögel vorgenommen (ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG 2008). Insbesondere die Kohlmeise ist hiernach eine im gesamten Stadtgebiet verbreitete und regelmäßig anzutreffende Art. Auch Blaumeise und Hausrotschwanz sind in Gärten mit ausreichendem Struktureichtum und geeigneten Nistmöglichkeiten bis

in die Innenstadt hinein zu beobachten. Rotkehlchen scheinen im Siedlungsraum weniger häufig vorzukommen, aber auch für diese Art bestehen Nachweise, die auf eine Verbreitung zumindest im Nordosten der Stadt sprechen. Für den Gartenbaumläufer besteht ein Nachweis an der Hammerschmiede.

Von den alten, höhlentragenden Obstbäumen profitieren die Höhlen brütenden Vogelarten in besonderem Maße. Gleichzeitig fördert die Mischung aus extensiv bewirtschafteten Wiesen und strukturreichen Kleingärten die Artenvielfalt bei den Vögeln ebenso, da sie die Entwicklung von Nahrungsinsekten ermöglicht.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Vorhaben werden eine Reihe von Höhlenbäumen gerodet, die für die Arten als Fortpflanzungsstätten geeignet sind. Von den nötigen Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind voraussichtlich fünf Bäume, mit für kleine oder große Vögel bewohnbaren Baumhöhlen betroffen. Zudem entfallen dichte Gebüsche mit Strukturen, die potenziell für das Rotkehlchen geeignete Niststandorte aufweist.

Die Untersuchungen haben keine aktuelle Belegung der potenziellen Quartiere durch eine der Arten der Gilde erbracht. Für einen langfristig stabilen Bestand der Arten ist jedoch ein ausreichend großer Quartierpool notwendig.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen un- bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die von Überbauung betroffenen Kleingärten, Wiesen und Obstbaumreihe stellen einen Bestandteil des Nahrungshabitats der Brutvögel in diesem Gebiet dar. Da sich in der unmittelbaren Umgebung jedoch weiterhin extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurz- bis mittelfristig nicht mit einer erheblichen

Beeinträchtigung gerechnet werden.

Langfristig muss allerdings sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z.B. durch eine Umwandlung der Kleingärten zu strukturarmen Ziergärten sowie durch den fortschreitenden Verlust der alten Obstbäume im Westen des Baugebiets ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist davon auszugehen, dass der Abstand zwischen geplantem Baufeld im Osten des Geltungsbereichs und den Kleingärten im Süden und Westen ausreicht. Von erheblichen Störungen der Brutplätze in den Kleingärten ist daher nicht auszugehen.

Da mit einem Brutplatz des Hausrotschwanzes im Bereich der östlich angrenzenden bestehenden Bebauung zu rechnen ist, ist der Brutplatz potenziell durch baubedingte Störungen betroffen. Der Hausrotschwanz ist ein Siedlungsfolger der sich inzwischen an das Leben in der Nähe des Menschen angepasst hat und ein hohes Maß an Störung toleriert. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht ersichtlich.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
- Schutz der verbleibenden Gehölzbestände und Habitatbäume im Nahbereich der Baustelle und Baustelleneinrichtungsflächen durch die Installation von Bauzäunen. Der Bauzaun muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.
- Pflanzung heimischer Sträucher und Heister in Kombination mit einzelnen hochstämmigen, heimischen Laub- und Obstbäumen im Rahmen der Pflanzbindungen im Osten des Baugebiets. Es wird empfohlen heimische Baumarten zu wählen, die wenig pflegeintensiv sind, wie z.B. Speierling, Elsbeere, Vogelkirsche oder Eberesche. Bei den Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel, Schwarzer Holunder verwendet werden.
- Extensive Dachbegrünung von Flachdächern um das Insektenangebot zu erhöhen.

Die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Habitatbäumen lässt sich im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens nicht vollständig vermeiden. Voraussichtlich entfallen fünf Bäume mit natürlichen, potenziell von Höhlen brütenden Vogelarten nutzbaren Habitatstrukturen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Um das Angebot an Brutplätzen für artenschutzrechtlich relevante Vertreter höhlenbewohnender Vögel im räumlichen Zusammenhang auch während und nach den Baumaßnahmen kontinuierlich zu sichern, sind entfallende Habitatbäume durch ausreichend Nistkästen zu ersetzen. Die Anzahl der Kästen richtet sich nach Art und Anzahl entfallender Habitatbäume (s. Anhang, Kapitel 9.1). Für die Arten dient die Maßnahme dem Erhalt des Quartierpools und stellt damit eine populationsstützende Maßnahme dar. Die Nistkästen ersetzen aktuell nicht genutzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Jungtiere getötet oder Gelege zerstört werden, sofern dies während der Brutperiode stattfinden sollte.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.
- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYNE 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Keine der Vogelarten dieser Gilde ist während der Mauser flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Freibrüter in Siedlungen		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst freibrütende, verbreitete Arten mit günstigem Erhaltungszustand und stabilen bzw. zunehmenden Beständen. Alle Arten der Gilde sind in Deutschland derzeit ungefährdet, bei Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Schwanzmeise sind sogar Bestandszunahmen zu verzeichnen (LUBW 2004).

Für die oben aufgeführten, freibrütenden Vogelarten, die überwiegend auf Strukturen des Halboffenlandes und Wald bzw. Offenland angewiesen sind, kommen die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen als potenzielle Bruthabitats in Frage. Die Arten sind typisch für strukturreiche Gärten in Siedlungen und Siedlungsrandgebieten.

Fast alle Vögel der Gilde sind in Baden-Württemberg Jahresvögel. Lediglich die Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle ziehen im Winter nach Süden oder Westen (HÖLZINGER 1999).

Von dem Bauvorhaben sind insbesondere Buchfink, Grünfink und Mönchsgrasmücke betroffen, da diese Arten je ein bis zwei Brutreviere in den Kleingärten haben, die durch die geplante Gewerbebebauung entfallen werden. Auch die Amsel wird als unmittelbar betroffen betrachtet, da im relevanten Bereich ein Nest der Art gefunden wurde. Die Revierzentren der übrigen Arten liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, mehrheitlich in den nördlich angrenzenden Kleingärten. Hier ist die Arten- und Revierdichte deutlich höher. Die Wiesenflächen stellen für alle Arten relevante Nahrungshabitats dar.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitats).

Alle Arten der Gilde sind europaweit und teilweise darüber hinaus verbreitet und haben innerhalb Baden-Württembergs keine größeren Verbreitungslücken. Ausnahmen hiervon bilden die Rabenkrähe, die in Osteuropa und Asien durch die Schwesterart Nebelkrähe ersetzt wird, und die Schwanzmeise, die in höheren

Lagen, etwa des Schwarzwaldes fehlt.

Verantwortung für die Arten (LUBW 2004)

Art	Internationale Verantwortung Deutschlands	Verantwortung Baden-Württembergs
Amsel	!!!	
Buchfink		h
Grünfink	!!	h
Heckenbraunelle	!!	h
Mönchsgrasmücke		h
Rabenkrähe		h
Ringeltaube	!!!	
Schwanzmeise		h
Zaunkönig		h
Zilpzalp		h

Erläuterung:

!!! Anteil am europäischen Brutbestand > 20 % und SPEC-Status 2 oder NON-SPEC (>10% des globalen Bestandes)
 !! Anteil am europäischen Brutbestand > 10 % und < 20 % und SPEC-Status 2 oder NON-SPEC^E (> 5 % des globalen Bestandes)

h hoch (Anteil am Brutbestand Deutschland >10 %)

Die nachgewiesenen Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen vornehmlich im Bereich der Kleingartenanlagen im Süden des Untersuchungsgebiets. Im Osten des Bebauungsplans, wo durch die Erweiterung des Gewerbegebiets die weitreichendsten Veränderungen zu erwarten sind, brüten Buchfink, Grünfink und Mönchsgrasmücke. Alle Arten nutzen die Wiesen wie die Kleingartenareale als Nahrungsreviere.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Alle Arten der Gilde sind in Baden-Württemberg flächendeckend und häufig anzutreffen. Untersuchungen zu lokalen Populationen der Arten in Kornwestheim liegen nicht vor. Amsel, Rabenkrähe und Ringeltaube sind jedoch im gesamten Stadtgebiet verbreitet und regelmäßig anzutreffende Arten (ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG 2008)

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Baugebiets gehen Brutreviere der Mönchsgrasmücke, des Buch- sowie des Grünfinks verloren. Strukturen wie Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölze sind zudem potenzielle Bruthabitate für die übrigen Arten der Gilde.

Die Arten dieser Gruppe sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Sie brüten in Gehölzbeständen innerhalb der Siedlung genauso wie im Halboffenland. All diese Strukturen sind in großer Zahl in der nahen Umgebung vorhanden. Sie weisen jedoch zumindest innerhalb der untersuchten Flächen bereits jetzt eine hohe Besiedlungsdichte auf.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die von Überbauung betroffenen Kleingärten, Wiesen und Obstbaumreife stellen einen Bestandteil des Nahrungshabitats der Brutvögel in diesem Gebiet dar. Da sich in der Umgebung jedoch andere extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurz- bis mittelfristig nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z.B. durch eine Umwandlung der Kleingärten zu strukturarmen Ziergärten sowie durch den fortschreitenden Verlust der alten Obstbäume im Westen des Baugebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Störungen, die zu einer erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen würden, sind nicht ersichtlich. (vgl. Kapitel 5.2).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gehölzrodungen und –rückschnitte im Zuge der Baufeldfreimachung im Zeitraum vom

1. Oktober bis 28./29. Februar.

Grundsätzlich besiedeln die Arten der Gilde regelmäßig Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich. Die Pflanzung heimischer Sträucher und Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplan zur Eingrünung von Gebäuden wirkt mittel- bis langfristig einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

- Um mittel- bis langfristige erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden, ist auf die Eingrünung des Gewerbegebiets mit heimischen Baum- und Straucharten zu achten, die sowohl als Brutplatz als auch als Insektennährgehölz und damit als Nahrung dienen. Insbesondere die flächige Gehölzpflanzung ist daher als freiwachsende Hecke anzulegen.
- Im Zuge der Umwandlung der Wiesenflächen westlich des Regenrückhaltebeckens ist sowohl auf den Erhalt der bestehenden Obstbäume wie auch eine ausreichende und strukturreiche Bepflanzung der neuen Kleingartenparzellen sicherzustellen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die alten Streuobstbäume im Westen des Bebauungsplans sollen erhalten bleiben bzw. bei Abgang ersetzt werden. Die Kleingärten im Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar daran anschließenden Flächen bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten für die Arten der Gilde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion zunächst auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.

Da jedoch die Bewirtschaftung der Kleingärten und damit ihre Qualität als Lebensraum für die Arten dieser Gilde Veränderungen unterliegen, gilt dies unter der Voraussetzung, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets festgesetzten Pflanzbindungen und Pflanzgebote zeitnah umgesetzt werden. Dabei ist u.a. darauf zu achten, dass die an der Nordgrenze festgesetzte Eingrünung der Bebauung als freiwachsende Hecke aus heimischen Strauch- und Baumarten ausgebildet wird, die den Vogelarten ausreichend Deckung, Niststandorte und Nahrung bietet. Ebenso ist es notwendig die Schaffung strukturreicher Kleingartenparzellen sicher zu stellen, die in ausreichendem Maße Nistplätze und Nahrung für die Arten der Gilde beinhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement

- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Maßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung, während der Brutperiode stattfinden, werden hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.
- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYDEN 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Keine der Vogelarten dieser Gilde ist während der Mauser flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Das Nest des Gartenrotschwanzes befindet sich in Nischen oder Höhlen an Bäumen, Felsen und Mauern sowie z.T. in Halbhöhlen-Nistkästen (BEZZEL 1996). Der Gartenrotschwanz ist ein typischer Streuobstwiesenbewohner, besiedelt aber auch Parks und Gärten. Die Art ist mäßig empfindlich gegenüber visuellen und akustischen Reizen.

Die Brutzeit des Gartenrotschwanzes reicht von Mitte April bis Juni, selten bis in den Juli. Als Weitstreckenzieher verlässt er das Brutgebiet zwischen Juli und November und kehrt Mitte März bis Anfang April zurück (HÖLZINGER, 1999).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das globale Verbreitungsgebiet des Gartenrotschwanzes erstreckt sich von England und Spanien im Westen bis an den Baikalsee und von Lappland bis an den Persischen Golf. In Baden-Württemberg ist die Art flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in den Oberen Gäuen, dem Neckargebiet und dem nördlichen Oberrheingebiet sowie geringeren Bestandsdichten in Odenwald, auf der Südwestalb und im Schwarzwald (HÖLZINGER, 1999). Die Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als hoch angegeben (LUBW 2004). Bestandseinbrüche zwischen 20 und 50% veranlassten die Einstufung in der Vorwarnliste, wobei der Brutbestand in Baden-Württemberg gegenwärtig auf 20.000 bis 25.000 Brutpaare geschätzt wird. Grund für den Populationsrückgang sind der Lebensraumverlust durch Nutzungsänderung und -intensivierung von extensiv genutzten Streuobstbeständen mit altem Baumbestand. Zudem ist die Zerstörung von strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit alten Bäumen und die Umwandlung in strukturarme und eintönige Gärten für den Rückgang der Bestände verantwortlich (LUBW 2004).

Im Untersuchungsgebiet finden sich zwei Brutreviere des Gartenrotschwanzes, beide in den bestehenden

Kleingartenflächen im Westen bzw. im Süden der zu untersuchenden Flächen. Die Revierzentren liegen somit in langjährig genutzten, strukturreichen Gartenparzellen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Baden Württemberg hat eine hohe Verantwortung für den gesamtdeutschen Bestand. Im Referenzzeitraum 2000-2004 wurde der baden-württembergische Bestand auf 20.000-25.000 Paare geschätzt. Durch einen Bestandsrückgang von über 20 % wird die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (LUBW 2004).

Untersuchungen zur lokalen Population des Gartenrotschwanzes in Kornwestheim liegen nicht vor. Die Art konnte u.a. im Gewann „Steingrube“ nachgewiesen werden (WERKGRUPPE GRUEN 2007). Auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche kann davon ausgegangen werden, dass der Gartenrotschwanz darüber hinaus in den Kleingärten und Streuobstbeständen im Osten der Gemarkung Kornwestheims vorkommt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die zwei nachgewiesenen Brutreviere befinden sich in den Kleingärten im Westen und Norden des Untersuchungsgebiets. Durch die Überbauung im Osten des Bebauungsplangebiets fallen für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen weg.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat des Gartenrotschwanzes geeignet. Seine Nahrung sucht sich der Gartenrotschwanz hauptsächlich am Boden, in der unteren Strauch- und Krautschicht. Die Art nutzt hierzu bevorzugt extensiv bewirtschaftete Wiesen und strukturreiche Kleingärten. Inwieweit der Verlust von Nahrungshabitaten im Osten des Baugebiets und die Umwandlung der Streuobstwiese in Kleingartenparzellen negativ Auswirkung auf den Bestand des Gartenrotschwanzes hat, hängt u.a. von der Qualität der bestehenden und geplanten Kleingartenparzellen als Lebensraum für den Gartenrotschwanz ab. Die Flächen im Osten des Bebauungsplans wurden zwar weniger intensiv frequentiert als die westlichen Areale. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten kann langfristig jedoch nicht ausgeschlossen werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Von erheblichen Störungen der Brutplätze in den verbleibenden Kleingärten ist nicht auszugehen (vgl. Kapitel 5.2).

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Bebauungsplans sind keine Brutreviere der Art unmittelbar betroffen. Grundsätzlich sind die hier vorhandenen Kleingartenparzellen als Brutrevier für die Art geeignet. Gehölzrodungen und – rückschnitte im Zuge der Baufeldfreimachung sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Der Gartenrotschwanz ist ein typischer Bewohner strukturreicher Kleingartenanlagen. In Siedlungen ist er dagegen nicht anzutreffen. Im Zuge der Umwandlung der Wiesenflächen westlich des Regenrückhaltebeckens ist daher sowohl der Erhalt der bestehenden Obstbäume wie auch eine ausreichende und strukturreiche Bepflanzung der neuen Kleingartenparzellen sicherzustellen. Dies kann durch die Ausweisung von Teilbereichen des Sondergebiets als Pflanzgebot oder öffentliche Grünfläche erfolgen, die z.B. eine randliche Einfassung der Kleingärten durch eine freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern und Heistern beinhaltet. Bei den Sträuchern sollten vor allem Vogelnährgehölze wie Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel, Schwarzer Holunder verwendet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Brutreviere der Art sind nicht unmittelbar betroffen. Mittel- bis langfristig ist der Verlust an Nahrungshabitaten potenziell geeignet die Brutreviere zu entwerfen. Die Sicherung der ökologischen Funktion hängt daher in erste Linie von der Entwicklung der Kleingärten ab. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher für den Bereich der Kleingartenerweiterung über den Erhalt der Streuobstbäume durch die Pflanzbindung hinaus für die Anlage strukturreicher Gartenparzellen zu sorgen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterung befinden sich aktuell keine Brutplätze der Art. Sofern die Baufeldfreimachung vor Beginn der nächste Brutsaison erfolgt, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung zu rechnen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYNEN 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Die Art ist während der Mauser nicht flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe der Spechte		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Buntspecht bewohnt Wälder und Halboffenland. Und dringt teilweise bis in Siedlungsrandbereiche vor. Er benötigt zur Anlage seiner Bruthöhle ältere Baumbestände. Zum Höhlenbau werden bereits vorgeschädigte Stämme oder Äste bevorzugt. Die Habitatwahl des Buntspechtes ist äußerst variabel, Reviergrößen schwanken zwischen einem und einigen dutzend Hektar. Zur Nahrungssuche benötigt der Buntspecht struktur- und gehölzreiche Habitats, wobei das Nahrungsspektrum sehr breit ist und auch pflanzliche Nahrung umfasst. Die Art hat eine recht hohe Störungstoleranz, was sich durch das Vordringen in Siedlungsbereiche zeigt. Der Buntspecht brütet von April bis Juni. Buntspechte sind ausgeprägte Standvögel.

Der Grünspecht bevorzugt halboffene Landschaften und lichte Wälder als Lebensraum. Er nistet in vorhandenen Nisthöhlen, auch anderer Arten. Seltener schlägt er neue Nisthöhlen in morsches Holz. Der Grünspecht ernährt sich fast ausschließlich von Ameisen und deren Brut. Daher sind Lichtungen und halboffene Grasflächen ein wichtiges Nahrungshabitat. Als wenig scheuer Bewohner des Halboffenlandes und großer Gärten, Parks und Streuobstwiesen ist nur von einer mittleren Störungsempfindlichkeit der Art auszugehen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Standvogel, der sich auch im Winter in seinem Revier aufhält. Die Brutzeit dauert von April bis Juni. (HÖLZINGER, 2001)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Beide Arten besiedeln fast ganz Europa mit Ausnahme Irlands und Nordskandinaviens. Während der Grünspecht seine östliche Verbreitungsgrenze am Kaspischen Meer hat, ist der Buntspecht über Zentralasien bis nach China, Japan und Kamtschatka verbreitet. (HÖLZINGER, 2001)

Während der Buntspecht in Baden Württemberg flächendeckend ohne größere Verbreitungslücken anzutreffen ist, besiedelt der Grünspecht bevorzugt die tieferen Lagen. Verbreitungsschwerpunkte des

Grünspechts sind der Oberrheingraben, das Bodenseegebiet, das Neckarbecken und das Albvorland. (HÖLZINGER, 2001)

Beide Arten wurden im Untersuchungsgebiet regelmäßig beobachtet, die Revierzentren der Arten liegen jedoch nicht im Untersuchungsgebiet. Während der Buntspecht vorwiegend in den Kleingärten im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets zu beobachten war, nutzte der Grünspecht auch die Kleingärten im Westen sowie die Streuobstwiesen um das Rückhaltebecken.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Brutbestand des Buntspechts in Baden-Württemberg im Referenzzeitraum 200-2004 wird auf 70.000 bis 90.000 Brutpaare, der des Grünspechts auf 8.000 bis 10.000 Brutpaare geschätzt. Die nationale Verantwortung Baden-Württembergs wird als sehr hoch (Grünspecht) bzw. hoch (Buntspecht) eingestuft. Der Bestand beider Arten ist jedoch stabil, sie gelten als nicht gefährdet (LUBW, 2004). Der Grünspecht gehört zu den nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Untersuchungen zu lokalen Population der beiden Arten liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beide Arten nutzen teilweise bereits bestehende Höhlen, auch bis in den Siedlungsraum hinein, sofern passende Habitatbäume und ausreichende Nahrung zu finden sind. Da Höhlenbäume im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entfernt werden, werden potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Buntspecht ist vom Wegfall geeigneter Nahrungshabitate in Maßen betroffen, da er ein deutlich breiteres Nahrungsspektrum hat. Die Hauptnahrungsquelle des Buntspechts sind Insekten und deren Larven, bei Frost ernährt er sich von Beeren, Nüssen und Baumsamen. Seine Nahrung sucht er vor allem im Kronenbereich der Bäume.

Der Grünspecht ist auf Flächen angewiesen, auf denen Ameisen vorkommen. Ein Lebensraum für den Grünspecht sind trockene Streuobstwiesen mit Obstbaumbeständen. Diese meist trockenen Wiesen, die mehrmals im Jahr gemäht werden, bergen eine Unmenge von Ameisennestern am Boden. Diese Wiesen- und Wegameisen sind der Hauptgrund seines Aufenthaltes in diesem Biotop. Nicht gemähte Wiesenflächen und zu oft gemähte Rasenflächen dagegen meidet der Grünspecht wegen Mangel an Ameisennestern. Die Untersuchungen der Reptilien mit Hilfe von künstlichen Verstecken hat eine starke Verbreitung von Ameisen im gesamten Untersuchungsgebiet ergeben. Durch die Überbauung von Streuobst- und Wiesenflächen fallen Nahrungshabitate des Grünspechts weg. Da sich in der Umgebung jedoch andere extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurz- bis mittelfristig nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden. Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot der Art nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z.B. durch eine Umwandlung der Kleingärten zu strukturarmen Ziergärten ergeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Beide Arten dringen regelmäßig in den Siedlungsrandbereich vor und zeigen so eine mittlere bis hohe Störungstoleranz. Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten durch zusätzliche Störung ist nicht zu erwarten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Bebauungsplans sind keine Brutreviere der Arten unmittelbar betroffen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Mittel- bis langfristig ist der Verlust an Nahrungshabitaten potenziell geeignet die Brutreviere zu entwerten. Die Sicherung der ökologischen Funktion hängt daher in erster Linie von der Entwicklung der Kleingärten ab. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher für den Bereich der Kleingartenerweiterung über den Erhalt der Streuobstbäume durch die Pflanzbindung hinaus für die Anlage struktureicher Gartenparzellen zu sorgen.

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterung befinden sich aktuell keine Brutplätze der Arten. Sofern die Baufeldfreimachung vor Beginn der nächsten Brutsaison erfolgt, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung zu rechnen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYNE 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Beide Arten sind ausgeprägte Standvögel, die ihr Revier auch im Winter oft nicht verlassen. Insbesondere der Grünspecht hat in schneereichen Wintern Schwierigkeiten ausreichend Nahrung zu finden, wodurch Störungen in dieser Zeit negative Auswirkungen auf die Überlebenschancen des Vogels haben können. Der Buntspecht dagegen ist auch im Winter als eher störungstolerant einzustufen. Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets und die Umnutzung der Streuobstwiese in Kleingartenanlagen entstehen keine neuartigen Störungen, da diese Nutzungen bereits vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population auf Grund der Umsetzung des Bebauungsplans lässt sich derzeit nicht ableiten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Girlitz ist ein bei uns noch häufiger Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft. Als Freibrüter nutzt diese Art Büsche und zumeist junge Bäume. Besiedelt werden Siedlungsrandgebiete, siedlungsnaher Streuobstwiesen, Gärten und Gehölzgruppen (BEZZEL 1996).

Baden-Württembergische Girlitze sind in der Regel Kurzstreckenzieher und halten sich von März bis Oktober im Brutgebiet auf. Allerdings werden auch verstärkt Überwinterer beobachtet. Die Brutperiode beginnt Ende April und dauert bis in den September. (HÖLZINGER 1997)

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Girlitz ist in Mittel- und Südeuropa bis in den nördlichen Maghreb verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Portugal bis in das Baltikum und das westliche Schwarzmeergebiet. Er fehlt in Skandinavien und Großbritannien. (HÖLZINGER 1997)

In Baden-Württemberg ist der Girlitz ohne größere Bestandslücken bis etwa 1000 Meter Höhe verbreitet. Der Bestand wird auf 200.000 bis 420.000 Brutpaare geschätzt. Die Verantwortlichkeit Baden-Württembergs für die Erhaltung der Art in Deutschland wird als hoch eingeschätzt (LUBW 2004).

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere nachgewiesen. Eines befindet sich in den Kleingärten nördlich des Bebauungsplans, eines im Areal des CVJM an der Südgrenze des Untersuchungsgebiets.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die*

nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Untersuchungen zur lokalen Population des Girlitz liegen nicht vor.

Lebensraumverluste und –beeinträchtigungen durch die Intensivierung der Landwirtschaft, damit einhergehend starker Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, die zunehmende Sterilität in den Siedlungsbereichen, die Abnahme von Streuobstgebieten und strukturelle Verarmung der Landschaft, sowie eine Verringerung der Nahrungsgrundlage durch geringeres Samenangebot von Kräutern und Stauden führten in den letzten 25 Jahren in Baden-Württemberg zu einer Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 % (LUBW 2004).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Zentrum der nachgewiesenen Revieres der Art liegt außerhalb des Bebauungsplangebiets in den nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen sowie am Südrand des Untersuchungsgebiets. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht unmittelbar betroffen.

Im Zuge der Gewerbeflächenerweiterung gehen jedoch potentielle Brutstätten verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Art benötigt offene, mit Gräsern und Kräutern bewachsene Flächen als Nahrungshabitat.

Durch die Überbauung von Streuobst- und Wiesenflächen fallen Nahrungshabitate des Girlitz weg. Da sich in der Umgebung jedoch andere extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurz- bis mittelfristig nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot der Art nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z.B. durch eine Umwandlung der Kleingärten zu strukturarmen Ziergärten ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen

Von erheblichen Störungen der Brutplätze in den verbleibenden Kleingärten bzw. im Areal des CVJM ist nicht auszugehen (vgl. Kapitel 5.2).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Bebauungsplans sind keine Brutreviere der Art unmittelbar betroffen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Brutreviere der Art sind nicht unmittelbar betroffen. Mittel- bis langfristig ist der Verlust an Nahrungshabitaten potenziell geeignet die Brutreviere zu entwerten. Die Sicherung der ökologischen Funktion hängt daher in erste Linie von der Entwicklung der Kleingärten ab. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher für den Bereich der Kleingartenerweiterung über den Erhalt der Streuobstbäume durch die Pflanzbindung hinaus für die Anlage strukturreicher Gartenparzellen zu sorgen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterung befinden sich aktuell keine Brutplätze der Art. Sofern die Baufeldfreimachung vor Beginn der nächste Brutsaison erfolgt, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung zu rechnen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid, Waldburger, Heynen 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Die Art ist während der Mauser nicht flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelart zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Als ausgeprägter Kulturfolger brütet der Haussperling in Baden-Württemberg vornehmlich an Gebäuden innerhalb und am Rande menschlicher Siedlungen. Die Art nutzt dabei eine Vielzahl von Nischen an Wohn- und Stallgebäuden (HÖLZINGER, 1997).

Die Brutzeit beginnt im März und endet Anfang September. Häufig halten sich die Vögel im ganzen Jahr im Bereich des Brutplatzes auf. Der Haussperling ist in Baden-Württemberg Standvogel bzw. teilweise Kurzstreckenzieher (HÖLZINGER, 1997).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Durch die Eigenschaft als Kulturfolger ist der Haussperling heute auf allen Erdteilen vertreten. Europa ist nahezu komplett besiedelt. In Baden-Württemberg gibt es keine größeren Verbreitungslücken (HÖLZINGER, 1997). Für den gesamtdeutschen Bestand trägt Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung (LUBW 2004).

Im Untersuchungsgebiet wurde der Haussperling mit einem Revier an der östlichen Gebietsgrenze zum bereits bebauten Gewerbegebiet nachgewiesen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens

unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Untersuchungen zur lokalen Population des Hausperlings liegen nicht vor. Die Art ist jedoch im Stadtgebiet der Stadt Kornwestheim im Rahmen verschiedener Untersuchungen nachgewiesen worden (ÖKOLOGIE PLANUNG FORSCHUNG 2008).

Bestandseinbrüche zwischen 20 und 50% veranlassten die Einstufung in der Vorwarnliste, wobei der Brutbestand in Baden-Württemberg gegenwärtig auf 500.000 bis 600.000 Brutpaare geschätzt wird. Grund für den Populationsrückgang sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel. Strukturelle Änderungen in ländlichen Raum, wie die Aufgabe von Viehhaltung und die zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung, tragen zur Bestandsreduzierung bei (LUBW 2004).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Haussperling wurde mit revieranzeigendem Verhalten an der Ostgrenze des Bebauungsplans registriert. Ein besetztes Quartier konnte jedoch nicht gefunden werden. Der Brutplatz befindet sich vermutlich im angrenzenden Siedlungsbereich. Durch die Baumaßnahmen werden Bruthabitate des Haussperlings nicht direkt gefährdet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten.

Kurz- bis mittelfristig ist keine erhebliche Beschädigung essentieller Teilhabitats des Haussperlings zu erwarten, da dieser als ausgesprochener Nahrungsgeneralist und Kulturfolger auch in bebauten Bereichen vorkommt und im unmittelbaren Umfeld weitere Nahrungshabitats vorhanden sind.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot der Art nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da mit einem Brutplatz im Bereich der östlich angrenzenden bestehenden Bebauung zu rechnen ist, ist der Brutplatz potenziell durch baubedingte Störungen betroffen. Der Haussperling ist ein Siedlungsfollower der sich inzwischen an das Leben in der Nähe des Menschen angepasst hat und ein hohes Maß an Störung toleriert. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht ersichtlich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets im Osten des Bebauungsplans sind keine Brutreviere der Art unmittelbar betroffen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Brutreviere der Art sind nicht unmittelbar betroffen. Mittel- bis langfristig ist der Verlust an Nahrungshabitats potenziell geeignet die Brutreviere zu entwerten. Die Sicherung der ökologischen Funktion hängt daher in erste Linie von der Entwicklung der Kleingärten ab. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher für den Bereich der Kleingartenerweiterung über den Erhalt der Streuobstbäume durch die Pflanzbindung hinaus für die Anlage strukturreicher Gartenparzellen zu sorgen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Bereich der geplanten Baugebietserweiterung befinden sich aktuell keine Brutplätze der Art. Sofern die Baufeldfreimachung vor Beginn der nächste Brutsaison erfolgt, ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung zu rechnen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYNEN 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Die Art ist während der Mauser nicht flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine zentrale Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Bericht Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bericht, Kapitel 1 - 6
- Karten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Stare brüten in Laubwäldern, aber auch in Gärten, Parks, Alleen, Feldgehölzen usw. Oft sammeln sie sich in großen Schwärmen auf kurzrasigen Wiesen oder Äckern, im Sommer und Herbst auch in Obstgärten und Weinbergen. Diese Schwärme übernachten oft im Zentrum von Großstädten an lärmenden Plätzen, aber auch in großen Schilfbeständen. Die Art zählt zu den Höhlenbrütern und baut ihre Nester in Baumhöhlen und in Nistkästen (BEZZEL, 1996). Als typischer Siedlungsvogel ist der Star kaum empfindlich gegen Störungen.

Bei hohem Bruthöhlenangebot kann es zu großen Siedlungsdichten kommen. Die Brutperiode, die in der Regel eine, seltener zwei Jahresbruten enthält, dauert von April bis Juli. In Baden-Württemberg überwintern nur wenige Vögel des Brutbestandes. Während der Zugzeit tritt der Star in teils großen Schwärmen auf, die Überwinterungsgebiete liegen im Mittelmeerraum. Die Revierbesetzung findet nach der Rückkehr im Februar und März statt (HÖLZINGER 1997).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Stare gehören zu den Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind (SPEC 3: Species of European Conservation Concern; nach BirdLife International 2004). Deutschland hat keine besondere internationale Verantwortung für den Erhalt der Art. Baden-Württemberg hat dagegen eine hohe Verantwortung, da hier der Anteil der Stare am Brutbestand Deutschlands über 10% liegt (LUBW 2004).

Im Untersuchungsgebiet wurde ein besetztes Brutrevier der Art nachgewiesen. Es befindet sich in der östlichen Hälfte des Untersuchungsgebiets in einem der alten Apfelbäume der Streuobstbaumreihe.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen
und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Untersuchungen zur lokalen Population des Stars liegen nicht vor. Die Art ist jedoch im Stadtgebiet der Stadt Kornwestheim im Rahmen verschiedener Untersuchungen nachgewiesen worden, u.a. im Bereich der nahegelegenen Hammerschmiede (ÖKOLOGIE PLANUNG FORSCHUNG 2008).

In Baden-Württemberg zählt der Star zu den Arten der Vorwarnliste. Seine Bestandsentwicklung liegt bei einer Abnahme zwischen 20 und 50%, maßgebend ist hierbei der Zeitraum von 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2004).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Vorhaben geht eine Fortpflanzungsstätte des Stars verloren.

Hinzu kommt der Verlust weiterer geeigneter Höhlenbäume im Zuge der Gewerbeflächenerweiterung. Für einen langfristig stabilen Bestand der Art ist jedoch ein ausreichend großer Quartierpool notwendig.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Strukturreiche Garten- und Streuobstflächen, die der Art als Nahrungshabitate dienen können, gehen teilweise durch Überbauung verloren. Da sich in der Umgebung jedoch andere extensiv genutzte Wiesen und strukturreiche Kleingärten befinden, muss kurz- bis mittelfristig nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gerechnet werden.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot der Art nicht zunehmend eingeschränkt wird, bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Star ist eine relativ unempfindliche Art, die weder den Menschen noch große Gebäude scheut. Werden geeignete Nistmöglichkeiten angeboten, wird das Gebiet vom Star weiterhin als Bruthabitat genutzt werden. Störungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind nicht ersichtlich. (vgl. Kapitel 5.2).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gehölzrodungen und –rückschnitte im Zuge der Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Habitatbäumen lässt sich im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens nicht vollständig vermeiden. Nach derzeitigem Planungsstand entfallen fünf Bäume mit natürlichen, potenziell von Höhlen brütenden Vogelarten nutzbaren Habitatstrukturen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Planunterlagen lagen nicht vor. Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,

- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um das Angebot an Brutplätzen für den Star im räumlichen Zusammenhang auch während und nach den Baumaßnahmen kontinuierlich zu sichern, sind entfallende Habitatbäume durch ausreichend Nisthöhlen zu ersetzen. Die Anzahl der Kästen richtet sich nach Art und Anzahl entfallender Habitatbäume (s. Anhang, Kapitel 9.1)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Maßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung, während der Brutperiode stattfinden, werden hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann für die Vögel bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden entstehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutperiode, also von August bis März stattfinden.
- Große Fenster, Fensterfronten und Glasfassaden müssen aus Vogelschutzglas bestehen. Alternativen mit demselben nachweisbaren dauerhaften Vermeidungserfolg sind zulässig (siehe Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (SCHMID, WALDBURGER, HEYNEN 2008).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1) sind nicht zu erwarten. Die Art ist während der Mauser nicht flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium oder Rastplatz während der Wanderung dieser Vogelarten zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

10 ANLAGE

Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)